

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Bündelverfahren mit Kombinationsstudiengang / Teilstudiengang

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für Bildende Künste Braunschweig
Ggf. Standort	

<b>Studiengang 01</b>	<i>2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengang Kunstwissenschaft</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StudAk-kVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StudAk-kVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sechs	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2004	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	31	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	30	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	20	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen		
* Bezugszeitraum:	WS 2012/13 bis WS 2019/20	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
-------------------------	---

Zuständige/r Referent/in	Stefan Claus
Akkreditierungsbericht vom	25.06.2021

<b>Studiengang 02</b>	
<b>Teilstudiengang 01</b>	<i>Kunstwissenschaft</i>
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	2-Fächer-Bachelor-Studiengang Darstellendes Spiel <span style="float: right;">F</span>
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/> Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/> Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/> Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/> Kooperation § 19 StudAk-kVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/> Kooperation § 20 StudAk-kVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sechs
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/> weiterbildend <input type="checkbox"/>

<b>Teilstudiengang 02</b>	<i>Kunstwissenschaft</i>
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	2-Fächer-Bachelor-Studiengang Medienwissenschaften
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/> Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/> Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/> Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/> Kooperation § 19 StudAk-kVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/> Kooperation § 20 StudAk-kVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sechs
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/> weiterbildend <input type="checkbox"/>

<b>Teilstudiengang 03</b>	<i>Kunstwissenschaft</i>
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	2-Fächer-Bachelor-Studiengang English Studies
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/> Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/> Intensiv <input type="checkbox"/>

	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StudAk-kVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StudAk-kVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sechs	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>

<b>Teilstudiengang 04</b>	<i>Kunstwissenschaft</i>	
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	2-Fächer-Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StudAk-kVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StudAk-kVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sechs	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>

<b>Teilstudiengang 05</b>	<i>Kunstwissenschaft</i>	
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	2-Fächer-Bachelor-Studiengang Germanistik	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StudAk-kVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StudAk-kVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sechs	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>

<b>Teilstudiengang 06</b>	<i>Kunstwissenschaft</i>	
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	2-Fächer-Bachelor-Studiengang Geschichte	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts	

Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StudAk-kVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StudAk-kVO	<input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sechs			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>

<b>Studiengang 03</b>	<i>Kunstwissenschaft</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2007	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	15	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	10	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	9	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2012/13/ bis WS 2019/20	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	6
Ergebnisse auf einen Blick	8
Studiengang 01: 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengang Kunstwissenschaft (B.A.)	8
Studiengang 02: Teilstudiengang Kunstwissenschaft (B.A.)	8
Studiengang 03: Masterstudiengang Kunstwissenschaft (M.A.)	9
Kurzprofile	10
Studiengang 01: 2-Fächer-Bachelor-Kombinationsstudiengang Kunstwissenschaft (B.A.)	10
Studiengang 02: Teilstudiengang Kunstwissenschaft	10
Studiengang 03: Masterstudiengang Kunstwissenschaft (M.A.)	11
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	12
Studiengang 01: 2-Fächer-Bachelor-Kombinationsstudiengang Kunstwissenschaft (B.A.)	12
Studiengang 02: Teilstudiengang Kunstwissenschaft (B.A.)	12
Studiengang 03: Masterstudiengang Kunstwissenschaft (M.A.)	12
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>	<b>13</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudAkkVO)	13
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 StudAkkVO)	13
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudAkkVO)	14
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudAkkVO)	15
1.5 Modularisierung (§ 7 StudAkkVO)	15
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 StudAkkVO)	16
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	17
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudAkkVO)	17
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudAkkVO) ( <i>Wenn einschlägig</i> )	18
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>	<b>19</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	19
2.2 Kombinationsmodell (optional)	19
2.3 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	19
2.3.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudAkkVO)	19
2.3.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudAkkVO)	24
2.3.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudAkkVO)	35
2.3.4 Studienerfolg (§ 14 StudAkkVO)	37
2.3.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudAkkVO)	38
2.3.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudAkkVO)	40
2.3.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudAkkVO) ( <i>Wenn einschlägig</i> )	40
2.3.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudAkkVO)	41
2.3.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StudAkkVO)	41
<b>3 Begutachtungsverfahren</b>	<b>43</b>

3.1	Allgemeine Hinweise	43
3.2	Rechtliche Grundlagen	43
3.3	Gutachtergruppe	43
<b>4</b>	<b>Datenblatt</b>	<b>44</b>
4.1	Daten zu den Studiengängen	44
4.2	Daten zur Akkreditierung	50
<b>5</b>	<b>Glossar</b>	<b>52</b>
	Anhang	53
	§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	53
	§ 4 Studiengangsprofile	53
	§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	54
	§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	54
	§ 7 Modularisierung	55
	§ 8 Leistungspunktesystem	56
	Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	57
	§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	57
	§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	58
	§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	59
	§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	60
	§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	60
	§ 12 Abs. 1 Satz 4	60
	§ 12 Abs. 2	60
	§ 12 Abs. 3	60
	§ 12 Abs. 4	61
	§ 12 Abs. 5	61
	§ 12 Abs. 6	61
	§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	61
	§ 13 Abs. 1	61
	§ 13 Abs. 2	62
	§ 13 Abs. 3	62
	§ 14 Studienerfolg	62
	§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	63
	§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	63
	§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	64
	§ 20 Hochschulische Kooperationen	64
	§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	64

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Studiengang 01: 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengang Kunstwissenschaft (B.A.)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 5 *nds. StudAkkVO***

Es handelt sich weder um einen Studiengang, der den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnet noch um ein Theologisches Vollstudium. Daher ist keine Zustimmung nach § 25 I Satz 5 StudAkkVO erforderlich.

### **Studiengang 02: Teilstudiengang Kunstwissenschaft (B.A.)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

**Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 5  
nds. StudAkkVO**

Es handelt sich weder um einen Studiengang, der den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnet noch um ein Theologisches Vollstudium. Daher ist keine Zustimmung nach § 25 I Satz 5 StudAkkVO erforderlich.

**Studiengang 03: Masterstudiengang Kunstwissenschaft (M.A.)**

**Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

**Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

**Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 5  
nds. StudAkkVO**

Es handelt sich weder um einen Studiengang, der den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnet noch um ein Theologisches Vollstudium. Daher ist keine Zustimmung nach § 25 I Satz 5 StudAkkVO erforderlich.

## Kurzprofile

### **Studiengang 01: 2-Fächer-Bachelor-Kombinationsstudiengang Kunstwissenschaft (B.A.)**

Verschiedene 2-Fächer-Bachelor-Kombinationsstudiengänge werden von der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK) und der Technischen Universität Braunschweig (TU) gemeinsam angeboten. Darunter ist auch das hier zu bewertende Programm Kunstwissenschaft. Eine besondere Eigenschaft dieses Kombinationsfachangebots besteht darin, dass es sich aus zwei unterschiedlich großen Anteilen, einem Haupt- und einem Nebenfach, zusammensetzt. Die Bezeichnung des Studiengangs folgt dabei stets dem Hauptfach. Aus dieser Konstruktion eines Kombinationsstudiengangs folgt, dass Gegenstand der Akkreditierung stets das namensgebende Hauptfach ist. Es kann mit einer Anzahl von Nebenfächern komplettiert werden. Im Fall des Kombinationsstudiengangs Kunstwissenschaft können sechs Nebenfächer gewählt werden. Zwei davon werden von der HBK selbst angeboten (Visuelle Kommunikation, Medienwissenschaften), vier weitere von der TU Braunschweig (English Studies, Erziehungswissenschaft, Germanistik, Geschichte). Auf Antrag können weitere Nebenfächer kombiniert werden.

Die Nebenfächer bestehen stets aus einem genau definierten Curriculum, das aus einer Auswahl von Modulen des gleichnamigen Hauptfaches besteht. In diesem Sinne ergibt sich aus dem Curriculum des Kombinationsstudiengang Kunstwissenschaft zugleich das Nebenfachangebot Kunstwissenschaft für die unter anderem Namen angebotenen (Hauptfächer-)Kombinationsstudiengänge. Die HBK exportiert ihr Nebenfachangebot Kunstwissenschaft auch an die TU Braunschweig.

Eines der Hauptfächer, für die der Studiengang Kunstwissenschaft das Nebenfach liefert, wurde bereits nach den seit 2018 in Niedersachsen gültigen Akkreditierungsregeln von der ZEvA bewertet und durch den Akkreditierungsrat akkreditiert. Es handelt sich um den Studiengang Medienwissenschaften (B.A.).

Die Gutachterinnengruppe sieht im Zusammenführen zweier Teilfächer mit dem beschriebenen „Major/Minor-Modell“ eine gelungene Konzeption für die hier zu bewertenden Fälle. Die Nebenfachkombinationen sind aussagekräftig in den Unterlagen beschrieben. Die aus der multidisziplinären Zusammenstellung folgenden Wechselwirkungen eröffnen viele Tätigkeitsbereiche, insbesondere in Schnittstellenbereichen. Die Bandbreite der Möglichkeiten beeindruckt.

### **Studiengang 02: Teilstudiengang Kunstwissenschaft**

Zum im vorigen Kapitel beschriebenen Kombinationsstudiengang Kunstwissenschaft im „Major-Modell“ ist dieser Teilstudiengang komplementär. Er ist der „Minor“ eines anderen 2-Fach-Kombinationsstudiengangs. Es kann sich dabei um die Studiengänge Darstellendes Spiel oder Medienwissenschaft(en) aus dem Angebot der HBK oder um einen der vier genannten Hauptfächer der TU Braunschweig handeln. Das Akkreditierungsverfahren kann sich wegen der Schwerpunktsetzung nicht auf die fremden Hauptfächer beziehen, sondern nur Feststellungen zur Akkreditierungsfähigkeit des Nebenfachangebots treffen. Wegen der deutlich ausgeprägten Gewichtung der (namensgebenden) Haupt- und Nebenfach-Kombinationsstruktur muss davon ausgegangen werden, dass abweichend vom Wortlaut § 32 II StudAkkVO nicht der volle Kombinationsstudiengang Gegenstand dieses Verfahrens sein kann. Vielmehr wird das Nebenfachangebot Kunstwissenschaft im Rahmen der Akkreditierungsverfahren des jeweiligen Hauptfachs zu bewerten sein, genau wie hier die „fremden“ Nebenfächer als Gegenstand des Hauptfachs Kunstwissenschaft geprüft werden.

### **Studiengang 03: Masterstudiengang Kunstwissenschaft (M.A.)**

Der Masterstudiengang Kunstwissenschaft ist als Ein-Fach-Studienprogramm ausgebildet. Er zielt auf ein vertieftes Verständnis und ausgebaute Fähigkeiten der geisteswissenschaftlichen Disziplin. Ein besonderes Merkmal des Programms ist die große Nähe zur Kunst selbst, die unter demselben Dach als Hochschulstudium angeboten wird.

Diese Tatsache macht sich die Hochschule für ihre Studierenden zunutze, indem sie eine ständig neue Auseinandersetzung mit der Gegenwartskunst ermöglicht. All dies geschieht auf der Basis einer gleichzeitigen Auseinandersetzung mit den historischen Voraussetzungen der Kunst seit dem Mittelalter. Das wissenschaftliche Studienangebot wird durch praxisorientierte Projekte in Zusammenarbeit mit Künstlerinnen, Designerinnen, Medienwissenschaftlerinnen u.ä. erweitert. Zudem können Studierende der Kunstwissenschaft in den zahlreichen Werkstätten der Hochschule Grundlagen künstlerischer Techniken erlernen.

Das Institut für Kunstwissenschaft betreibt in Forschung und Lehre die wissenschaftliche Reflexion künstlerischer und gestalterischer Arbeitsprozesse im historischen und zeitgenössischen Kontext. Es bildet den kunstwissenschaftlichen Referenzrahmen für die anderen Bereiche der Hochschule und kooperiert bspw. mit dem „Institut FREIE KUNST“, dem Institut für Designforschung oder dem Institut für Medienwissenschaft (IMF).

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums**

### **Studiengang 01: 2-Fächer-Bachelor-Kombinationsstudiengang Kunstwissenschaft (B.A.)**

Der auf der Lektüre der Unterlagen beruhende Eindruck von den Stärken der HBK hat sich bei der (virtuellen) Begehung bekräftigt: Eine besondere, enge Verbindung von Theorie und Praxis ist Merkmal der Kombinationsstudiengänge, an denen die Kunstwissenschaft beteiligt ist.

Die Studiengänge der Kunstwissenschaft sind mit sehr guter Expertise des Lehrpersonals und einer reichen sächlichen Ausstattung unterfüttert. Viele wichtigen Epochen der Kunstwissenschaft werden durch die Professuren abgedeckt. Hieraus erwächst eine besondere Eigenschaft nicht nur des Studienangebots der Kunstwissenschaft, sondern aller Angebote, die auf eine Verknüpfung von Kunst und Kunstwissenschaft abzielen. Die niedersächsische Hochschullandschaft wird durch das Institut für Kunstwissenschaft um eine besondere Einrichtung bereichert, die in ihrer Ausprägung einzigartig ist. Weder die Standorte Oldenburg noch Göttingen sind ähnlich, da ihnen die „künstlerische Praxis“ als Einflussfaktor fehlt. Deshalb sollte der Standort behutsam gefördert werden.

Neben den vielen löblichen Eindrücken möchte die Gutachterinnengruppe an dieser prominenten Stelle im Gutachten auf eine gewisse Schwäche des Programms hinweisen: Nach ihrem Eindruck ist die Berufsbefähigung des Bachelor-Kombinationsstudiengangs nicht mit der möglichen Entschlossenheit eingeplant. Sie erwächst nicht daraus, dass ein Programm so genannt wird. Zwar mag es ein typisches Phänomen in der Kulturwirtschaft sein, dass Bachelorabsolventen noch keine idealen beruflichen Bedingungen antreffen. Im Curriculum können aber weitere Elemente planmäßig integriert werden, die auf dieses Ziel stärker orientiert sind. Es muss nicht bei den vielen Optionen bleiben, von denen die „kuratorische Praxis“ hier als Beispiel genannt werden soll.

Die Studierenden profitieren im Fall der HBK von dem Vorteil, dass der Übergang zum Master relativ breit geöffnet ist und sich nicht, wie andernorts üblich, ein „Flaschenhals“ ergibt. So soll es auch bleiben. Es schließt nicht aus, dass die Berufsbefähigung bereits auf Bachelorebene stärker in den Fokus genommen wird. Aus einer systematischeren Alumniarbeit könnten wichtige Erkenntnisse dafür gewonnen werden.

### **Studiengang 02: Teilstudiengang Kunstwissenschaft (B.A.)**

Die Gutachterinnengruppe begrüßt die vielfältigen Möglichkeiten, die sich aus dem Kombinationsmodell mit einem Haupt- und Nebenfachangebot ergeben. Es können viele individuelle Profile gebildet werden. Für die kooperierenden Hochschulen steigt im gleichen Maße, wie die Möglichkeiten anwachsen, die Verantwortung, den Studierenden durch gezielte Beratungsangebote Orientierung zu bieten. Soweit ersichtlich, werden die Hochschulen diesem Anspruch gerecht.

### **Studiengang 03: Masterstudiengang Kunstwissenschaft (M.A.)**

Ein besonderes Merkmal des Masterstudiengangs besteht in der unkonventionellen Einteilung der Module. Die Konzeption erscheint gelungen, weil die elastische Strukturierung des Curriculums innerhalb der bestehenden Strukturen angemessen auf ständige Verschiebungen in den Diskursen reagieren kann, ohne den Rahmen des Studiengangs in Beliebigkeit aufzulösen.

Unschön fiel die verschleppte Besetzung bestimmter Professuren auf, deren Besetzung bereits in der vorangegangenen Akkreditierung angemahnt wurde. Ein auffällig großer Teil der Professuren wird verwaltet. An der Eignung der Dozentinnen und Dozenten ist dabei kein Zweifel. Für die Kontinuität der Lehre und Entwicklung der Forschungsarbeit erscheinen die vorgefundenen Verhältnisse indes nicht optimal geeignet.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudAkkVO)

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudAkkVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Regelungen über den Zugang zum Bachelorstudiengang, der einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss geben soll, könnten sich in der einschlägigen „Prüfungsordnung für die 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengänge“ der Hochschule (BPO2F) oder dem Entwurf der Zulassungsordnung Bachelorstudiengang Kunstwissenschaft (Band II, S. 94 ff) bzw. der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengang Kunstwissenschaft“ (Band II, S. 97 ff) ergeben.

Beide Satzungen enthalten jedoch keine Zugangsregelungen. Die Zugangs- und Zulassungsordnung enthält Regelungen über das Auswahlverfahren, wenn vom zuständigen Ministerium Zulassungsbeschränkungen ausgesprochen werden. Die Zugangsregelungen sind daher § 18 I bis 4 NHG zu entnehmen. Für ein Bachelor-Studium wird kein vorangegangener Hochschulabschluss gefordert. Sein Abschluss bildet daher den ersten berufsqualifizierenden Regelabschluss im Sinne von § 3 I StudAkkVO. Es führt nicht unmittelbar zu einem Masterabschluss.

Nach § 1 der Zulassungssatzung „erfolgt im Rahmen der Kapazität des Nebenfachs auch die Zulassung im Nebenfach, sofern die besonderen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen (des Nebenfachs) eingehalten sind“. Dies kann bei künstlerischen oder gestalterischen Nebenfächern nach Angabe im Selbstbericht (Band I, S. 3) der Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung sein. Diese Anforderung hat ihre Grundlage in § 18 V NHG.

Im Entwurf der Zulassungsordnung Masterstudiengang Kunstwissenschaft (Band II, S. 97 ff) nennt § 2 die Zugangsvoraussetzungen fürs Masterstudium. Es setzt einen Bachelor- oder gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang Kunstwissenschaft oder fachlich eng verwandten Studiengang mit einer Abschlussarbeit, deren inhaltlicher Schwerpunkt kunstwissenschaftliche Bezüge aufweist oder ein sonstiges, fachlich geeignetes abgeschlossenes Studium voraus. Dadurch wird das Masterstudium zwangsläufig zu einem weiteren Hochschulabschluss, was der Wortlaut von § 1 I 1 der MPO (Masterprüfungsordnung für verschiedene Studiengänge der HBK; Band II, S. 83) bestätigt: „Die Masterprüfung bildet den weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums.“

Beide Programme sind als Vollzeitstudiengänge angelegt (vgl. § 3 BPO2F, § 3 MPO). Dabei beträgt die Regelstudienzeit für das Bachelorprogramm sechs Semester, die des Masterprogramms vier Semester (ebenda), was der nach § 3 II StudAkkVO zulässigen Dauer von drei bzw. zwei Jahren entspricht. Auch die Gesamtregelstudienzeit überschreitet den zulässigen Umfang von fünf Jahren nicht.

Weil es sich in keinem Fall um ein Theologisches Vollstudium handelt, ist § 3 III StudAkkVO nicht einschlägig

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### 1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 StudAkkVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

§ 4 I, II StudAkkVO befassen sich ausschließlich mit der Profilbildung von Masterprogrammen. Für das Bachelorprogramm sind die Regelungen folglich nicht einschlägig.

Die Hochschule ordnet ihrem Masterprogramm Kunstwissenschaft das Attribut „forschungsorientiert“ zu. Eine formale Prüfung dieser Profilbildung und Bestätigung beschränkt sich darauf, dass die Hochschule neben den 27 Leistungspunkten, die für das Mastermodul vorgesehen sind, einen hohen Anteil an Leistungspunkten auf Theoriemodule verteilt (Band I, S. 10<sup>1</sup>).

Die Hochschule erläutert in diesem Zusammenhang: *“Die an der Arbeit im Studiengang beteiligten Wissenschaftler\*innen der Institute der HBK führen national und international aufgestellte Forschungsprojekte durch und lassen die Themen und Ergebnisse in ihre Lehre einfließen. Forschungsbezüge werden zudem bei der Zusammenarbeit in der Lehre hergestellt, insbesondere durch forschungsbasierte Lernszenarien und die Integration der Studierenden in wissenschaftliche Forschungsarbeiten im Rahmen von Seminaren und Projekten. Aktuelle Forschungsergebnisse werden zum einen in die Lehrveranstaltungen eingebracht (Beispiele siehe Anlage 13 in Band B). Im Rahmen der Masterarbeit besteht zum anderen für die Studierenden die Möglichkeit, an aktuellen Forschungsprojekten mitzuarbeiten. Auch die Ausstattung der am Studiengang beteiligten Institute (hauptsächlich „Kunstwissenschaft“, „Freie Kunst“, „Medienwissenschaften“, „Visuelle Kommunikation“) und der Bibliothek garantiert ein hochwertiges, wissenschaftliches Studium, das mit einer Masterarbeit abschließt.“* (ebenda).

Das Masterprogramm ist konsekutiv und nicht als weiterbildendes Programm angelegt, wie bereits im Kapitel zu § 4 erwähnt. Darum sind die weiteren Feststellungen in § 5 II StudAkkVO für dieses Masterprogramm nicht von Belang.

Beide Studienprogramme sehen eine Abschlussarbeit vor. Nach § 1 II BPO2F hat die Bachelorprüfung den Zweck festzustellen, *„ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge der gewählten Fächer bzw. des gewählten Fachs überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Grundsätzen zu arbeiten.“* In § 1 II MPO heißt die analoge Formulierung: *„Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungsmethodenkompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des gewählten Studiengangs überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.“* Die formale Prüfung, ob damit der in § 4 III StudAkkVO festgelegten Anforderung entsprochen ist, kann zu einem positiven Ergebnis führen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudAkkVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

§ 5 StudAkkVO betrifft lediglich Masterstudiengänge und ist für das Bachelorprogramm daher nicht einschlägig.

Wie im Kapitel zu § 3 StudAkkVO bereits festgestellt, setzt der Zugang zum konsekutiv verknüpften Masterprogramm einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus. Das ergibt sich aus der bereits zitierten Vorschrift des § 2 der Zulassungssatzung, die in einer

---

<sup>1</sup> Weil üblicherweise mit den elektronischen Dokumenten im PDF gearbeitet wird, werden im Folgenden für Quellenangaben die Dokumentenseite aus dem PDF des Selbstberichts bzw. der Anlagen genannt, nicht die dort aufgedruckten Seitenzahlen.

Entwurfssfassung vorliegt (Band II, S. 109). Die Bedingungen aus § 5 I und III StudAkkVO sind für das Masterprogramm erfüllt.

Eine besondere künstlerische Eignung ist nicht erforderlich. Es handelt sich nicht um einen künstlerischen Masterstudiengang.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist – soweit einschlägig – erfüllt.

## **1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudAkkVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Gemäß § 2 BPO2F wird für den Abschluss des Bachelorstudiums nur ein Grad verliehen, ein „Bachelor of Arts“. Analog dazu regelt § 2 MPO die Vergabe eines Abschlusses bei bestandener Masterprüfung. Dabei handelt es sich um einen „Master of Arts“.

Diese Bezeichnung ist für Programme aus der Fächergruppe der Kunstwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung gemäß § 6 II Nr. 1 StudAkkVO vorgesehen und daher zulässig.

Weil das im Bachelorprogramm zu wählende Nebenfach regulär nicht mehr als 45 Leistungspunkte umfasst, erreicht es in keinem denkbaren Fall einen Umfang, der das Übergewicht des Anteils der Kunstwissenschaft infrage stellt. Daher ist die richtige Abschlussbezeichnung auch dann gegeben, wenn das jeweilige Fach aus einer Fächergruppe entstammen würde, welche eine abweichende Abschlussbezeichnung rechtfertigte oder sogar erforderte.

Da das Fach Kunstwissenschaft auch Teilfach eines anderen Kombinationsstudiengangs sein kann, stellt sich die Frage der richtigen Abschlussbezeichnung für diesen Fall. Sie ist mit Blick auf das jeweilige Hauptfach zu beantworten, das hier nicht Gegenstand des Verfahrens ist.

Auskunft über das dem jeweiligen Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt ein Diploma Supplement. Darauf hat jede Person, die ein Studium abschließt, Anspruch nach § 25 I BPO2F (für das Bachelorprogramm) oder § 13 VIII MPO (für das Masterprogramm).

Ein Exemplar dieser Dokumente ist in deutscher Sprache den Unterlagen beigelegt und in englischer Sprache angekündigt (Band II, S. 236 ff). Die Hochschule hat dabei die aktuell von der KMK zur Verwendung empfohlene Vorlage eingesetzt.

Dabei ist auch die Vergabe einer relativen Note vorgesehen. Die Angaben unter dem dortigen Punkt 4.4 entsprechen der Empfehlung der KMK, wonach eine Notenskala verwendet werden soll. Diese Aktualisierung ist auch in § 14 IX BPO nachvollzogen worden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **1.5 Modularisierung ([§ 7 StudAkkVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang ist ausweislich der Regelungen in § 3 II BPO, der Anlage 2 zur BPO2F bzw. den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung der kombinationsfähigen Nebenfächer sowie den im Anlagenband enthaltenen Modulbeschreibungen (Band II, S. 125 ff.) in

Studieneinheiten gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.

Die gleiche Feststellung kann für den Masterstudiengang aus § 3 II MPO und den dort in Bezug genommenen fachspezifischen Anlagen sowie dem beigefügten Modulkatalog (Band II, S. 189 ff.) abgeleitet werden.

Nach den ebenfalls im Anlagenband enthaltenen Studienverlaufsplänen (Band II, S. 123 und 124) schließen alle Module innerhalb des Semesters ab, in dem sie vorgesehen sind. Keines erstreckt sich über einen längeren Zeitraum als ein Semester.

Die Modulhandbücher enthalten sämtliche nach § 7 II StudAkkVO erforderlichen Angaben. Es sind sogar darüberhinausgehende Angaben enthalten, bspw. eine Position im Studienverlauf oder die Angabe einer modulbeauftragten Person. Empfohlen werden könnte eine gelegentliche Anpassung an die Reihenfolge und Begriffe aus den Vorgaben, um den Vergleich mit anderen Modulen (bspw. bei Anrechnungsentscheidungen) zu erleichtern und eine zweifelsfreie Interpretation zu ermöglichen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 StudAkkVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom konzipierten Arbeitsaufwand eine bestimmte Anzahl von ECTS-Punkten zugeordnet (vgl. auch § 3 III BPO und MPO).

Je Semester sind gemäß § 8 I StudAkkVO in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde zu legen. Beide Studienverläufe weichen von dieser Regelung ab. Teils sind nur 27, in anderen Semestern 33 Leistungspunkte vorgesehen. Im Bachelorprogramm sind nur bei zwei der sechs Semester genau 30 Leistungspunkte vorgesehen. Aufgrund der früheren KMK-Vorgaben, die eine studentische Arbeitsbelastung aufs Jahr bezogen hatten und der Spruchpraxis der ZEvA-Akkreditierungskommission, die bei 30 Leistungspunkten je Semester Abweichungen von bis zu 10 % für unproblematisch hielt, kann diese Strukturierung nicht neuerdings für unzulässig erachtet werden. Eine am Normzweck orientierte Auslegung des in § 8 I S. 2 StudAkkVO als „Regelfall“ definierten Zuschnitt stützt dieses Ergebnis.

Jedem Leistungspunkt sind gemäß § 3 III BPO und MPO 30 Stunden studentischen Zeitaufwands (Workload) zugeordnet. Diese Festlegung ist gemäß § 8 I S. 3 StudAkkVO zulässig.

Für jedes Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehene Bedingung, nämlich erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, erfüllt ist (vgl. § 3 III BPO/MPO). Somit entsprechen die Regelungen der Voraussetzung aus § 8 I S. 4 StudAkkVO. Dass nach der Akkreditierungsverordnung auch andere Ereignisse zur Vergabe von Leistungspunkten berechtigen, ist unschädlich.

Für den Bachelorabschluss werden gemäß § 3 IV BPO 180 Leistungspunkte vergeben, wodurch § 8 II S. 1 StudAkkVO in diesem Fall erfüllt ist. Sofern Kunstwissenschaft als Nebenfach in einem anderen 2-Fächer-Bachelor-Studiengang studiert wird, werden mit dem Nebenfach lediglich 45 Leistungspunkte erlangt. Ob die betreffenden Bachelorprogramme nach den Vorgaben von § 8 II S. 1 StudAkkVO zugeschnitten ist, ist Gegenstand der dortigen Akkreditierungsverfahren.

Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums 300 Leistungspunkte vergeben, zumindest wenn das Bachelorprogramm an der HBK vorausgegangen ist. In dieser Konstellation entfallen 180 Leistungspunkte auf den Bachelorabschluss und gemäß § 3 IV MPO 120 Leistungspunkte auf das Masterprogramm. Die Zugangssatzung knüpft jedoch

nicht ausdrücklich an diese Anzahl von Leistungspunkten an, sodass bei rein formaler Betrachtung nicht sichergestellt ist, dass für die Vergabe des Mastergrades stets mindestens 300 Leistungspunkte erlangt werden. Da jedoch zumindest in Deutschland in keinem Bachelorprogramm weniger als 180 Leistungspunkte vorgesehen sind, kann auch die Bedingung aus § 8 II S. 3 StudAkkVO als erfüllt betrachtet werden. Völlig einwandfrei wäre der Sachverhalt, wenn die zum Zugang erforderlichen 180 Leistungspunkte ausdrücklich genannt wären.

Auf die Bachelorarbeit entfallen 12 Leistungspunkte (vgl. § 5 I BPO2F sowie Modulbeschreibung des Bachelormoduls“, Band II, S. 173). Sie ist Bestandteil des Abschlussmoduls, das den Namen „Bachelormodul“ trägt und neben der Arbeit weitere Bestandteile enthält, sodass für dieses Modul 15 Leistungspunkte vergeben werden.

Nach § 2 der fachspezifischen Anlage zur MPO für den Masterstudiengang Kunstwissenschaft (sowie der einschlägigen Modulbeschreibung, Band II, S. 229 ff) sind der Abschlussarbeit im Masterprogramm 24 Leistungspunkte zugeordnet. Somit ist die Bedingung aus § 8 III StudAkkVO für das Masterprogramm zweifellos erfüllt.

Die übrigen Vorschriften aus § 8 StudAkkVO sind für die hiesigen Programme nicht einschlägig. Insbesondere handelt es sich nicht um Intensivstudiengänge (§ 8 IV StudAkkVO) oder um eine Ausbildung an einer Berufsakademie (§ 8 V StudAkkVO).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

§ 6 BPO und § 6 MPO regeln die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen weitgehend im Sinne des § 7 III NHG. Die Regelung in der Prüfungsordnung sieht jedoch eine eingeschränkte Anerkennungsfähigkeit beruflich erworbener Kompetenzen vor, so wie es die früher für die Akkreditierung gültigen KMK-Vorgaben erforderlich machten. Das (höherrangige) niedersächsische Hochschulgesetz sieht eine solche Einschränkung hingegen nicht vor. Die Akkreditierungsverordnung schweigt zu dieser Frage, erst recht der Studienakkreditierungsstaatsvertrag. Aus Sicht der Akkreditierung ist davon auszugehen, dass die Anerkennungsregelungen in diesem Punkt nicht zu beanstanden sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 StudAkkVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Hochschule kooperiert für die Durchführung des Programms nicht mit nichthochschulischen Einrichtungen in dem Sinne, dass die Durchführung eines Programms ohne die Kooperation nicht gewährleistet wäre. Die in beiden Studienprogrammen vorgesehenen Praxismodule stellen keine Kooperation im Sinne der Regelung dar.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht einschlägig.

## 1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 StudAkkVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

### **Sachstand/Bewertung**

§ 10 StudAkkVO formuliert Anforderungen an Joint-Degree-Programme. Bei den vorgelegten Studienprogrammen handelt es sich nicht um Studiengänge, die mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert angeboten werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht einschlägig.

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Entwicklung der Programme seit der vorangegangenen Akkreditierung wurde in den Unterlagen insbesondere in den Kapiteln zur Umsetzung des Curriculums sehr deutlich herausgearbeitet. Auf diese Weise konnte die Gutachterinnengruppe leicht feststellen, dass qualitätsgeleitete Überlegungen Anlass für die Veränderungen waren.

Die seit der vorangegangenen Akkreditierung nicht vollzogene Besetzung einer Kernprofessur kann scharf kritisiert werden. Die Erläuterungen der Umstände zeigten jedoch, dass die Hochschule in den vergangenen Jahren ihr Möglichstes getan hat, den Studienbetrieb auf dem gewünschten Niveau aufrecht zu erhalten. Den Erfolg der nun neu gestarteten Berufungsverfahren kann sie im Rahmen der Stellungnahme bei Einreichung des Akkreditierungsantrages zeigen.

### 2.2 Kombinationsmodell (optional)

Das Hauptfach-/Nebenfach-Kombinationsstudienmodell verschiedener Bachelorprogramme der HBK und der kooperierenden TU Braunschweig ist in den einleitenden Kapiteln dargestellt. Dazu wird auf die „Kurzprofile“ verwiesen.

### 2.3 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudAkkVO)*

#### 2.3.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudAkkVO](#))

##### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

##### **Sachstand**

Die intendierten Lernergebnisse der Studienprogramme spiegeln sich im Diploma Supplement wider. Ein Textbeispiel für den Bachelor-Kombinationsstudiengang und das Masterprogramm ist in deutscher Sprache beigefügt (Band II, Anlagen 3.6 bis 3.9).

Dort sind Studiengangsziele ausführlich beschrieben. Zu jedem im Bachelorprogramm denkbaren Nebenfach sind Ergänzungen sichtbar. Sie beschreiben weitere Ziele, die in der spezifischen Kombination erreicht werden sollen. Diese Darstellung wird jedoch nur in Zusammenhang mit den Antragsdokumenten verwendet, nicht bei der Ausgabe konkreter Diplommuster zum Prüfungszeugnis. Diese beschränken sich dann auf die Angaben zu den Qualifikationszielen, wie sie bei der konkret gewählten Kombination zugrunde lagen.

Auf der Webseite <https://www.hbk-bs.de/studiengaenge/kunstwissenschaft/bachelor/> hat die Hochschule ebenfalls Anhaltspunkte zu den intendierten Lernergebnissen veröffentlicht. Analog dazu sind zum Masterprogramm unter dieser Webseite <https://www.hbk-bs.de/studiengaenge/kunstwissenschaft/master/> inhaltliche Angaben zu finden.

Eine verbindliche Quelle mit einer Auflistung der angestrebten Qualifikationsziele des gesamten Studiengangs in der Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch besteht nicht.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Zielbeschreibungen sind hinreichend klar formuliert. Aus ihnen lassen sich die inhaltliche Ausrichtung und das angestrebte Abschlussniveau deutlich herauslesen. Die intendierten

Lernergebnisse beziehen sich auf die Bereiche einer wissenschaftlichen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung. Letzteres umfasst auch die mögliche zukünftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die darauf bezogenen Formulierungen sind jedoch erkennbar als optionale Möglichkeiten ausformuliert und nicht als Ziele der Programme (vgl. Band I, S. 30, S. 44, 45).

Ein übergreifender inhaltlicher Aspekt bei der Bewertung der Qualifikationsziele soll hier hervorgehoben werden: Da es im Kulturbereich heute und wohl auch zukünftig stets zu Einsparmaßnahmen und Umstrukturierungen kommen wird, kann es für die Studierenden nach Abschluss ihres Studiums essenziell sein zu wissen, wie Mittel akquiriert werden und wie Projektfinanzierungen zu handhaben sind. Solche berufsbefähigenden Elemente könnten deshalb bereits bei den ganz generellen Zielbeschreibungen der Programme konkret erwähnt werden und natürlich auf Ebene der Umsetzungen in den obligatorischen Teilen der Curricula auch sichtbar werden. Diese Anregung gibt die Gutachterinnengruppe im vollen Bewusstsein der Tatsache, dass sich die Programme vor allem als wissenschaftliche Studiengänge verstehen, bei denen es nach übereinstimmender Auffassung auf praxisrelevante Befähigungen nicht im Schwerpunkt ankommen muss.

Die Frage, ob und wo die intendierten Lernergebnisse der Studienprogramme der interessierten Öffentlichkeit mit einem gewissen Maß an Verbindlichkeit zur Verfügung gestellt werden müssen, kann mangels einer diesbezüglichen Regelung in der Akkreditierungsverordnung nicht auf dieser Basis beantwortet werden. In einer Prüfungs- oder Studienordnung könnten sie erwähnt sein. Dem Modulhandbuch könnten sie vorangestellt sein.

Die auf den oben genannten Webseiten enthaltenen Informationen über die Studienprogramme beschreiben eher Inhalte und Strukturen des jeweiligen Studiums, jedoch kaum kompetenzorientiert ausformulierte Zielbeschreibungen. Die vorgelegten Ergänzungs-Dokumente enthalten zwar aussagekräftige Angaben zu den Zielen, im Kombinationsprogramm auch zu allen denkbaren Kombinationen. Die Funktion dieses Dokumentes ist es jedoch nicht, die Ziele des Studienprogramms festzulegen. Vielmehr soll dort wiedergegeben werden, welche Lernziele im Fall desjenigen Studierenden erreicht werden sollten, für den das ergänzende Zeugnisdokument ausgestellt wurde. In der Akkreditierung kann bestätigt werden, ob eine geeignete Darstellungsform gewählt wurde. Das kann hier bestätigt werden. Es muss empfohlen werden, die intendierten Lernergebnisse der Studienprogramme an geeigneter Stelle im Regelwerk der Hochschule zu veröffentlichen. Geeignet erscheinen alle öffentlichen zugänglichen Informationsquellen mit verbindlichem Charakter.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01**

#### **Sachstand**

Die Absolventinnen und Absolventen des Kombinationsstudiengangs Kunstwissenschaft sollen Basiswissen hinsichtlich der Gegenstände, Terminologien, Methoden, Medialitäten sowie der Geschichte des Fachs Kunstgeschichte bzw. Kunstwissenschaft erlangen. Der Studiengang soll verschiedene fachspezifische Rechercheinstrumente und eine basale Medienkompetenz (zu Bilddatenbanken, Präsentationen und ähnlichem) vermitteln.

Daraus sollen Kompetenzen für das methoden- und geschichtsbewusste Erschließen, Ordnen und Interpretieren von künstlerischen und gestalterischen Praktiken unterschiedlichster Art erwachsen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen über die Kompetenzen einer präzisen Wahrnehmung und Objekterfassung verfügen, differenzierte sprachliche Übersetzungen visueller, bildlicher, räumlicher und ästhetischer Phänomene sowie eine verständliche Darstellung der historischen Kontexte beherrschen.

Das Bachelorstudium der Kunstwissenschaft soll den Studierenden ermöglichen, die Entstehung, Spezifität, Funktion, Wirkung und Rezeption künstlerischer bzw. gestalterischer Produktionen in sämtlichen materiell-medialen Ausprägungen und in ihrem jeweiligen sozialen, historischen, gesellschaftspolitischen und diskursiven Umfeld zu erforschen.

Allgemein sollen fachspezifische Methodenkenntnisse, Analysefähigkeit, grundlegende Fähigkeiten zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten, Team- und Projektarbeit, Fähigkeiten zur Präsentation und Diskussion und interdisziplinäres Denken bewirkt werden.

Zudem soll das Studium besonders viel Raum für eine individuelle Ausprägung spezifischer fachlicher Fähigkeitsprofile geben. Diese beschränken sich nicht nur auf eine Bandbreite allgemeiner berufsbezogener Handlungsmöglichkeiten, für die ein „Professionalisierungsbereich“ im Curriculum vorgesehen ist. Dort sollen nach Wahl überfachliche Befähigungen im Zeit- und Projektmanagement, in Techniken der (Selbst-)Präsentation, im Schreiben über Kunst usw. vermittelt werden. Vielmehr ermöglicht die obligatorische Verbindung des Studiums der Kunstwissenschaft mit einem von sechs Nebenfächern viele Kombinationen und kann damit insgesamt eine große fachlichen Bandbreite individueller Profilbildungen verwirklichen. Mit den Möglichkeiten des Professionalisierungsbereichs sollen zudem die Persönlichkeitsentwicklung vorangetrieben werden und eine Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement einhergehen (siehe Band I, S. 30).

Soweit von den Studierenden gewünscht, sollen besondere Fähigkeiten in einer „Kuratorischen Praxis“ vermittelt werden. Das Befähigungsprofil der Absolventinnen und Absolventen erhält dann einen Schwerpunkt bei der Präsentation und Vermittlung von Kunst und umfasst gestalterische Techniken und Arbeitsweisen.

Daraus ergeben sich besonders vielgestaltige Tätigkeitsbereiche, in denen Absolventinnen und Absolventen später einer qualifizierten Erwerbstätigkeit nachgehen können. Diese Betätigungsfelder sehen die Verantwortlichen in städtischen oder regionalen öffentlichen oder privaten Einrichtungen wie Museen und Kunstvereinen, in Ausstellungs-, Stadtraum-, Zeitschriften und Katalogprojekten oder bei der Vorbereitung von wissenschaftlichen Tagungen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachterinnengruppe bewertet die dem Kombinations-Studienprogramm zugeordneten Qualifikationsziele als aussagekräftig. Das Profil angestrebter Kompetenzen verdeutlicht, was bei einem derartigen Teilstudiengang Kunstwissenschaft verstanden werden kann, wenn darauf 75 % der Studienzeit verwendet werden soll.

Das Niveau der zu erzielenden Befähigungen ist einem Bachelorprogramm angemessen. Alle nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag erforderlichen Dimensionen akademischer Bildung werden angesprochen.

Die vorgelegte Diplomergänzung nennt weitergehende Ziele spezifisch für jedes der kombinierbaren Teilfächer. Nach Ansicht der Gutachterinnengruppe erscheinen sie ebenfalls plausibel. Diese Einschätzung muss allerdings für ferner liegende Befähigungsfelder durch Nebenfächer wie Erziehungswissenschaft oder Geschichte unter Vorbehalt geäußert werden.

Insgesamt überzeugten die Darstellungen in den Unterlagen und die bei der Begehung erfolgten Erläuterungen. Die Zielsetzungen des Studienprogramms erschienen sehr anspruchsvoll, im Großen und Ganzen aber stimmig.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

## Studiengang 02

### Sachstand

Kunstwissenschaft als Nebenfach hat den gleichen Umfang wie die Nebenfächer, die zum vorgenannten Zwei-Fächer-Kombinationsstudiengang Kunstwissenschaft kombinierbaren sechs Nebenfächer. Momentan dient ein 45 Leistungspunkte umfassender, fester Bestandteil des Curriculums als Nebenfachangebot für die folgenden zwei Hauptfächer aus dem Angebot der HBK: Darstellendes Spiel und Medienwissenschaften. Hinzu kommen die vier weiteren Hauptfachangebote aus dem Angebot von Kombinationsstudiengängen der TU Braunschweig: English Studies, Erziehungswissenschaft, Germanistik und Geschichte.

Wegen des vergleichsweise geringen Umfangs eines Teilfachs im gewählten Kombinationsmodell hat das mit Teilfach-Angebot Kunstwissenschaft verbundene Bündel von Qualifikationszielen ebenfalls nur einen eher geringen Einfluss auf die in anderen Akkreditierungsverfahren zu bewertenden gesamten Qualifikationsziele dieser Programme.

Wie eingangs erwähnt, erfolgte bereits die Reakkreditierung des Studiengangs Medienwissenschaften nach den seit 2018 geltenden Regeln. In diesem Rahmen ist auch das Nebenfachangebot Kunstwissenschaft bewertet worden.

Die Hochschule ordnet diesem Nebenfachangebot folgende Ziele zu: *„Das Nebenfach bietet eine sinnvolle Ergänzung zum jeweiligen Hauptfach, indem Studierende einen Überblick über die wissenschaftliche Auseinandersetzung der Kernthemen der Kunstwissenschaft erhalten. Die Studierenden können ihre Schwerpunkte so setzen, dass sie am besten mit dem jeweiligen Hauptfach harmonieren.“* (vgl. Band I, S. 42).

Im Ergänzungsdokument zum Zeugnis wird zum Nebenfach Kunstwissenschaft als Beispiel zu möglichen Learning-Outcomes aufgeführt (Band II, S. 239, 240): *„Die Absolvent\*innen des Nebenfachs Kunstwissenschaft*

- *haben grundlegende Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens und des historisch-kritischen Denkens erworben.*
- *sind für das Verhältnis von Kunst und Sprache sensibilisiert. Sie besitzen Fähigkeiten zur Analyse und Interpretation künstlerischer Werke und deren gesellschaftliche Rezeption.*
- *sind zu einer kritischen Kunstanalyse fähig und besitzen Grundkenntnisse über zentrale Fragestellungen, Begriffe und Theorien der Kunst- und Bildwissenschaft.*
- *verfügen über Basiswissen hinsichtlich der Gegenstände, Terminologie, Methoden, Medialität und Geschichte des Faches Kunstwissenschaft und können diese anwenden.*
- *sind vertraut mit interdisziplinären Ansätzen der Kunstwissenschaft.“*

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnengruppe bewertet die dem Teilstudiengang Kunstwissenschaft zugeordneten Qualifikationsziele als hinreichend aussagekräftig. Art und Umfang der mit diesem Teilstudiengang verbundenen Qualifikationen erscheint der Gutachterinnengruppe angemessen. Nicht alle nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag erforderlichen Dimensionen akademischer Bildung müssen bereits von einem Teilstudiengang angezielt werden. Die Beurteilung bleibt dem Akkreditierungsverfahren vorbehalten, in denen die gesamten Kombinationsstudiengänge bewertet werden, zu denen Kunstwissenschaft als Nebenfach treten kann. Angesichts des relativ geringen Umfangs am gesamten Kombinationsstudiengang kann dem Fach nicht mehr Gewicht an den Studiengangszielen eingeräumt werden.

### Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

## Studiengang 03

### Sachstand

Zentrales Qualifikationsziel des Masterstudiengangs Kunstwissenschaft ist die Befähigung zu kritischen und selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten in verschiedenen Bereichen und Tätigkeitsfeldern der Kunstwissenschaft. Demgemäß werden Kenntnis, Reflexion und Anwendung wissenschaftlicher Methoden angezielt. Die Studierenden sollen fachterminologisch sichere Lektüre- und Schreibkompetenz, eine kunsttheoretisch fundierte Bewertungskompetenz wahrnehmungsästhetischer Parameter und eine diskursiv verortete Kategorisierungs- und Anwendungskompetenz von Präsentationsmodi der Kunst erlangen (vgl. Band I, S. 44).

Diese Kompetenzen sollen auf der Basis von Einblicken in die kuratorische, künstlerische und gestalterische Praxis erlangt werden und nicht in einem rein wissenschaftlich-theoretischen Spektrum verhaftet bleiben. Vielmehr sollen Studierende sich instrumentale Kompetenzen, Methoden und Terminologien sowie Forschungsperspektiven der Kunstwissenschaft in einem multidisziplinären Zusammenhang erschließen. Ferner soll das Masterstudium Ausblicke darauf eröffnen, wie Kunst unter Berücksichtigung einer gesamtgesellschaftlichen Perspektive reflektiert und erfahrbar gemacht werden kann.

Diese fachlichen Ziele gehen mit einer Entwicklung der Persönlichkeiten einher. Durch die Möglichkeiten, Spezialisierungen und Schwerpunktsetzungen selbständig zu wählen, werden die Studierenden gefordert, ihre eigene Position in der kunstwissenschaftlichen Welt zu definieren. In diesem Zusammenhang werden auch die weitere Entwicklung von Kommunikations- und Teamfähigkeit gefordert. Studierende sollen lernen, eigene Ideen zu positionieren, aber auch zu relativieren und zu modifizieren.

Die Berufsfelder außerhalb einer wissenschaftlichen Laufbahn, die ebenfalls ermöglicht werden soll, sollen durch ein hohes Maß Eigenverantwortung geprägt sein. Die Hochschule sieht Volontariate an Museen, Ausstellungshäusern und Fachverlagen als erstrebenswerte Stellen an. Aber auch im Fachjournalismus (in der Kunstkritik), in Managementpositionen in bildungspolitischen Einrichtungen und in eine freiberuflichen kuratorischen Praxis sieht sie typische Betätigungsfelder der Absolventinnen und Absolventen (vgl. Band I, S. 45).

Im vorgelegten Zeugnis-Ergänzungsdokument (Band II, S. 246) sind detailreich mögliche Schwerpunktbereiche und ihre zugehörigen spezifischen Qualifikationsziele dargestellt.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dem Masterprogramm hat die Hochschule nach Auffassung der Gutachterinnengruppe ebenfalls aussagekräftige Qualifikationsziele zugeordnet. Art und Umfang der Ziele erscheinen angemessen. Sie berücksichtigen in besonderer Weise das Profil der einzigen Kunsthochschule Niedersachsens und des größten universitären Instituts für Kunstwissenschaft in Niedersachsen.

Aus dem Diploma Supplement wird sichtbar, welche breit gefächerten Möglichkeiten das konsekutiv an einen Bachelorstudiengang anknüpfende Masterstudium bieten kann. Die erkennbar wissenschaftsorientierte Ausrichtung des Programms tritt besonders deutlich zutage. Viele Studierende wollen an dieses Studium tatsächlich eine Promotionsarbeit anschließen, was in der Arbeitswelt als eine nicht unübliche Qualifikation für den Berufseintritt wahrgenommen wird. Hierfür werden die Qualifikationsziele des Masterprogramms als gute geeignete Hinführung bewertet.

### Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

## 2.3.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudAkkVO)

### 2.3.2.1 Curriculum([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkVO](#))

#### a) Studiengangsübergreifende Aspekte *(wenn angezeigt)*

Die Curricula sind mit Blick auf die angestrebten Lernziele adäquat aufgebaut. Die für den Masterstudiengang festgelegten Eingangsqualifikationen (§ 2 Zulassungsordnung Masterstudiengang, wie bereits im Kapitel zu § 3 erläutert) sind geeignet.

Qualifikationsziele, Studiengangsbezeichnungen, Abschlussgrade und -bezeichnungen sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Die Konzepte umfassen vielfältige, der Fachkultur und dem Studienformat angemessene Lehr- und Lernformen und auch Praxisanteile. Darauf geht das Gutachten in den studiengangspezifischen Kapiteln genauer ein.

Die Verknüpfung von Lehre und Forschung war Gegenstand der Diskussionen mit den Verantwortlichen und Studierenden, weil dieser Aspekt in den Evaluationsergebnissen manchmal als Schwachpunkt angesprochen wurde. Ebenso erschien die Verknüpfung der Praxisanteile mit dem Studium nicht in allen Fällen zur Überzeugung der Studierenden gelungen zu sein. Obschon die wissenschaftliche Orientierung der Studiengänge deutlich sichtbar wurde, sollte die Berufsbefähigung nicht zu stark darunter leiden. Der Zielkonflikt zwischen entschlossen wissenschaftlicher Ausrichtung und gleichzeitig einer überzeugenden Berufsbefähigung führt zu ständiger Ambivalenz, der sich die Verantwortlichen aber stets aufs Neue stellen.

#### b) Studiengangsspezifische Bewertung

##### Studiengang 01

##### **Sachstand**

Die Studienstruktur ist in den Unterlagen nach verschiedenen Gesichtspunkten aufbereitet und dargestellt. Einer dieser Aspekte ist die Aufteilung in Haupt- und Nebenfach sowie den überfachlichen Professionalisierungsbereich, der ein Praktikum einschließt. Im Hauptfach wird wiederum zwischen den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen unterschieden. Die Darstellung ist auch deshalb gut fürs Verständnis geeignet, weil die Module, die auch im Nebenfach Kunstwissenschaft Bestandteil sein können, (mit dem blassgrauen Kürzel NF) gekennzeichnet sind. Im Vorgriff auf die Beschreibungen zu diesem Konzept wird die Grafik aus den Antragsunterlagen (Band I, S. 32) hier eingefügt:

<b>Hauptfach Kunstwissenschaft</b>	<b>Professionalisierung</b>	<b>Nebenfach</b>
<p><b><u>Pflichtmodule</u></b> (96 LP)</p> <p>Propädeutik (NF)</p> <p>Kunst der frühen Neuzeit (NF)</p> <p>Kunst der Moderne (NF)</p> <p>Kunst der Gegenwart (NF)</p> <p>Theorie der Kunst (NF)</p> <p>Vertiefung I (NF)</p> <p>Vertiefung II</p> <p>Kuratorische Praxis I (NF)</p> <p>Werkstattpraxis I</p> <p>Exkursion</p> <p>HBK Forum+</p> <p>Bachelormodul (15 LP)</p> <p><b><u>Wahlpflichtmodule</u></b> ( 9 LP)</p> <p>Module aus den Bereichen: Kunstwissenschaft, Freie Kunst, Medienwissenschaften, Gestaltung, Kunst und ihre Vermittlung</p>	inkl. Praktikum	
105 LP	30 LP	45 LP
= Gesamtstudienumfang: 180 LP		

Der Aufbau des Curriculums ist nicht stark reglementiert. Lediglich das Propädeutik-Modul ist – seiner Funktion entsprechend – zwingend am Anfang vorgesehen. Andere Darstellungen beschreiben die mögliche Abfolge des Curriculums und geben Auskunft über einen an den Aspekten guter Studierbarkeit orientierten Kompetenzaufbau (bspw. Band II, S. 123). Aus einer Modulübersichtstabelle wird deutlich, welche Art Prüfungsleistungen vorgesehen sind, ob sie bewertet sind oder nicht und welche sonstigen Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten erfüllt sein müssen (Band II, S. 102 ff).

Als Nebenfächer kommen die im Kapitel zu § 11 StudAkkV genannten zwei Programme der HBK und vier weitere Programme aus dem Angebot der kooperierenden TU Braunschweig in Betracht.

Diskutiert wurden die Module „Aktive Bürgerschaft“ und die Praktika, von denen eines als obligatorischer Bestandteil des „Professionalisierungsbereichs“, ein anderes als zusätzliches Wahlfachangebot im selben Bereich ausgebildet ist. Im ersten und letzten Fall sind keine Lehrveranstaltungen zugeordnet und es stellte sich die Frage, wodurch die angegebenen Lernziele erreicht und das Erreichen der Ziele geprüft werden kann. Durch das Modul „Aktive Bürgerschaft“ soll Gremienarbeit der Studierenden als Gegenstand des Studiums Kunstwissenschaft anerkanntsfähig ausgestaltet werden. Die Verantwortlichen sehen darin einen Teil der Berufsbefähigung. Ähnlich argumentieren sie bei dem erweiterten Praktikumsmodul. Ob die Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten erfüllt sind, wird dadurch geprüft, ob die betreffenden Studierenden sich engagiert haben. Als Module im engeren Sinne von „thematisch und zeitlich abgerundeter, in sich geschlossener und mit Leistungspunkten belegter Studieneinheiten“ (so die frühere Begriffsdefinition aus den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben) sind diese Studienabschnitte nicht zu verstehen. Eher handelt es sich um „Projektionsflächen“ für Anerkennungsentscheidungen, bei denen ein akademisches Niveau nicht zwingend gegeben sein muss.

Bei den Praktika werden die Studierenden von einer zentralen Beratungsstelle durch die Vermittlung von Einsatzstellen unterstützt. Dort wird eine Adressdatei regionaler und überregionaler Anbieter gepflegt. Nicht selten ergibt sich ein qualifizierter Berufseinstieg.

In den Unterlagen wird vielfach die berufsbefähigende Eigenschaft des Bachelorprogramms betont. Die Gutachterinnengruppe weist darauf hin, dass nicht die Nennung dieser Eigenschaft allein eine Berufsbefähigung herbeiführt. Den Nachweis, dass Bachelorabsolventinnen und -absolventen besonders gefragt seien, konnte die Hochschule nicht erbringen. Im Gegenteil war zu hören, dass nur in Einzelfällen ein qualifizierter Berufseinstieg bereits mit dem Bachelorabschluss gelang. Das ist in der Kultur- und Kunstwissenschaft durchaus noch üblich. Die Hochschule sollte es aber nicht auf sich beruhen lassen, auch wenn der „Flaschenhals“ zum Übergang in den Master im Fall der HBK glücklicherweise nicht sehr eng ist. Es gibt durchaus spezielle berufsbefähigende Elemente auch in dieser Branche, mit denen der Berufseinstieg mit vollendetem Bachelorprogramm möglich wird, bspw. bei guten Kenntnissen der Förderlandschaft und der Projektfinanzierung.

Der Studiengang schließt mit einem Bachelormodul ab, das die Bachelorarbeit selbst und weitere Elemente enthält. Dafür werden 15 Leistungspunkte vergeben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Ausgestaltung des Programms erscheint grundsätzlich angemessen, wie eingangs erwähnt. Als Stärke können die große Wahlfreiheit und die breit angelegten Befähigungsfelder angesehen werden. Die Gutachterinnengruppe sieht das Bachelorprogramm als geeignet an, das als anschließenden Masterstudiengang vorgesehene Programm an der HBK studieren zu können. Auch ein Wechsel zu einer anderen Hochschule erscheint ohne weiteres möglich.

Die organisatorische Umsetzung des Zweifächer-Kombinationsstudiengangs durch die hochschulübergreifende Zusammenarbeit erscheint gelungen, ebenso wie die Koordination mit den Nebenfachangeboten aus dem eigenen Haus ohne Schwierigkeiten möglich ist.

Der Zuschnitt des Bachelormoduls ist größer als der Umfang der Abschlussarbeit selbst gewählt. Neben der Erstellung der Arbeit und ihrer Vorstellung im Rahmen eines Kurzreferats ist auch eine Lehrveranstaltung mit 2 SWS vorgesehen. Der Arbeit selbst sind daher nicht 15 Punkte zuzuordnen, was nicht zulässig wäre.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

## **Studiengang 02**

### **Sachstand**

Dem Teilstudiengang Kunstwissenschaft als Nebenfach ist ein Portfolio von Modulen aus dem Gesamtangebot bereitgestellt, wie es in der Grafik im vorangegangenen Kapitel ersichtlich ist. Die Studierenden müssen lediglich das Eingangsmodul (Propädeutik) studieren und können bei Kunstwissenschaft im Nebenfach vier weitere Module aus sechs zur Verfügung stehenden Modulen wählen. Dies ergibt sich aus der *Anlage 2 zur fachspezifischen Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunstwissenschaft* (Band II, S. 36, 39).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Zusammenstellung dieses Wahlpflichtangebots erscheint sachgerecht. In der Dokumentation geht die Hochschule auf die Weiterentwicklung des Angebots seit der vorangegangenen Akkreditierung ein und macht damit deutlich, dass qualitätsgeleitete Überlegungen zu den Änderungen des Curriculums führten. Die Gutachterinnengruppe begrüßt diese Veränderungen.

## Entscheidungsvorschlag

Sofern und soweit die Ausrichtung des Curriculums auf die dem Teilstudiengang zugeordneten weiteren Befähigungsziele losgelöst vom gesamten Kombinationsstudiengang unter den in § 12 I StudAkkV genannten Aspekten zu bewerten sind, kann die Übereinstimmung mit diesen Anforderungen bestätigt werden.

## Studiengang 03

### Sachstand

Die Studienstruktur soll hier mit einer Grafik verdeutlicht werden, die ähnlich der im Bachelorprogramm verwendeten die Unterscheidung wesentlicher Bestandteile hervorhebt: Es sind der Umfang des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs besonders deutlich zu erkennen (aus Band I, S. 47):

Pflichtbereich Kunstwissenschaft		Wahlpflichtbereiche	
Theoriemodule	(45 LP)	Künstlerische u. kunst-	(6 – 18 LP)
Praxis und Projekte	(30 LP)	wissenschaftliche Praxis	
Mastermodul	(27 LP)	Visuelle Kommunikation	(6 – 18 LP)
		Medienwissenschaften	(9 – 18 LP)
		Methoden, Medien u.	(6 – 18 LP)
		Verantwortung	
102 LP		18 LP	

Die Lage der einzelnen Module in den Semestern ist wiederum einem exemplarischen Studienverlaufsplan zu entnehmen (Band II, S. 124).

*„In den obligatorischen Theoriemodulen des forschungsorientierten Masterstudiengangs „Kunstwissenschaft“ werden ästhetische Phänomene und Modelle kunstwissenschaftlicher Theoriebildung kritisch reflektiert und in Relation zur gegenwärtigen künstlerischen und gestalterischen Praxis gesehen. Der Bezug zur Kunst der Gegenwart ist zentral, erfolgt jedoch auf einer soliden kunsthistorischen Basis und in Kenntnis der historisch-systematischen Voraussetzungen des Fachs. Im Rahmen der Module des Pflichtbereichs „Praxis und Projekte“ wird eine Brücke aus der Theorie in die praktischen Anwendungsfelder der Kunstwissenschaft geschlagen.“* (Band I, S. 47).

Bemerkenswert erscheint die Modularisierung des Pflichtbereichs in die umfangreichen Module „Sprechen und Schreiben, „Wahrnehmen“ und „Zeigen“ sowie zwei identisch formulierte Module Vertiefen I und II.

*Im Sinne einer zusätzlichen Profilbildung sollten die Studierenden einen der Wahlpflichtbereiche vertiefend belegen. So können sie eine medienwissenschaftliche, künstlerisch-gestalterische oder methodische Ausrichtung des Studiums fokussieren. Sie haben aber auch die Möglichkeit der Kombination dieser Bereiche“* (Band I, S. 47)

Der Wahlpflichtbereich ist trotz seiner zahlreichen inhaltlichen Ausrichtungsmöglichkeiten mit lediglich 18 Leistungspunkten ausgeprägt. Den Studierenden wird empfohlen, alle 18 Leistungspunkte aus einem der genannten Schwerpunktbereiche zu erlangen, zwingend vorgesehen ist das jedoch nicht. Es ist auch möglich, Module im Umfang von mehr als 18 Leistungspunkten abzuschließen.

Im Fall des Wahlpflichtbereichs „Medienwissenschaften“ unterscheiden die zugeordneten Module sogar nach dem Zustand „ohne Vorkenntnisse“ oder „mit Vorkenntnissen“. Auf diese Weise solle eine angemessene Erschließung des Themenkreises unabhängig davon ermöglicht werden, ob im Erststudium bereits grundlegendes Wissen angesammelt werden konnte (vgl. Band I, S. 52).

Wählen die Studierenden „Methoden, Medien und Verantwortung“, stehen der Erwerb bzw. die Vertiefung von Sprachkenntnissen und Medienkompetenz im Zentrum.

Im Pflichtbereich des Masterprogramms sind neben einem mindestens sechswöchigen Praktikum auch zahlreiche sogenannte kleine Praxis-Module zu verschiedenen Themenbereichen (Digitale Medien, Fotografie, Illustration, Typographie usw.) vorgesehen. Hinzu kommen die im Wahlpflichtbereich angesiedelten Module „Künstlerische und kunstwissenschaftliche Praxis“.

Das Abschlussmodul mit 27 Leistungspunkten enthält neben der Abschlussarbeit selbst analog zum abschließenden Modul im Bachelorprogramm ein Kolloquium mit 2 SWS.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachterinnengruppe bewertet die vorgelegte Konzeption zunächst als originell und einzigartig. Es ist für die Erreichung der Qualifikationsziele ebenfalls adäquat aufgebaut. Darüber hinaus eignet es sich besonders, wechselnden Diskurs ohne Veränderung der Rahmenbedingungen einzubetten. Das ist als besondere Stärke zu kennzeichnen. Die Gutachterinnengruppe hinterfragte, ob dies nicht zulasten der Verständlichkeit des Programms ginge. Diese Befürchtungen entpuppten sich jedoch als unbegründet. Die Studierenden werden sehr eng betreut und gut beraten, sodass die Vielgestaltigkeit der Optionen für jede Studierende sinnstiftend nutzbar gemacht werden kann.

War die Gutachterinnengruppe im Vorfeld der Begehung nicht vollends zufrieden mit einer angemessenen Berücksichtigung von Themen der „gesellschaftlichen Teilhabe“ oder „Diversität“ oder „Institutionenkritik“, konnte sie bei den Besprechungen davon überzeugt werden, dass ihnen parallel zur wachsenden Bedeutung aus der Praxissicht tatsächlich angemessener Raum in der Konzeption des Programms gegeben wird.

Insgesamt umfasst das Konzept also geeignete Lehr- und Lernformen, Inhalte und einen stimmigen Aufbau. Der Praxisbezug des Studienprogramms ist deutlich sichtbar.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

#### **2.3.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudAkkVO](#))**

##### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Sachstand**

Die Studiengangskonzepte sehen Module vor, die innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können (vgl. dazu die exemplarischen Studienverlaufspläne Band II, S. 123, 124). Es resultieren also keine besonderen Schwierigkeiten für die Planung eines Auslandsaufenthalts. Studierende können ohne Zeitverlust ein ganzes Semester an einer anderen Hochschule oder im Ausland verbringen und können die dort erlangten Kompetenzen und Fähigkeiten auf Grundlage der Anerkennungs- und Anrechnungsregelungen auf ihr Studium an der HBK anrechnen lassen.

Die allgemeinen Prüfungsordnungen enthalten in § 6 Möglichkeiten zur Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, wie es das niedersächsische Hochschulgesetz vorschreibt. Wenn keine wesentlichen Unterschiede bei Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen festgestellt werden können, werden diese auf Antrag vollständig anerkannt.

Bei „gleichen“ Studiengängen werden Leistungen sogar ohne „Gleichwertigkeitsfeststellung“ anerkannt.

Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können nach Maßgabe von § 6 I Satz 11 der allgemeinen Bestimmungen in Bachelor- bzw. Masterstudiengängen im Einklang mit § 7 III NHG anerkannt werden. Die Einschränkung, dass nicht sämtliche außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse anrechnungsfähig sind, sondern nur maximal die Hälfte der im jeweiligen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte durch Anrechnung ersetzt werden können, geht wohl auf die früher gültigen KMK-Vorgaben zur Anerkennung und Anrechnung zurück. Diese Beschränkung kennt das NHG nicht.

*„Über die Möglichkeiten eines Auslandsaufenthalts informiert das International Office (IO) der HBK. Das IO pflegt die internationalen Kooperationen sowie die Mobilitätsnetzwerke der HBK. Ferner bietet es Beratung und Unterstützung für die internationalen Gäste der HBK an.“* (Band I, S. 17). Offenbar nutzt nur ein sehr kleiner Anteil der Studierenden die Möglichkeiten eines Studiums im Ausland. Die befragten Studierenden berichteten von sehr unterschiedlichen Erfahrungen über die Unterstützung bei der Planung eines Auslandsaufenthalts. Das International Office unterstütze zwar bei Fragen der Finanzierung, auch Learning Agreements gebe es in der Praxis., doch wurde eine stärkere Förderung entsprechender Möglichkeiten durch die Lehrenden von Seiten der Studierenden gewünscht. So ist die Idee eines Auslandssemesters *ohne Zeitverlust* selbst bei den Hochschulen nicht fester Planungsbestandteil, mit denen eine Zusammenarbeit vereinbart ist.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studiengangskonzepte schaffen grundsätzlich geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglicht. Darüber hinaus enthalten auch die Regelungen in der Prüfungsordnung die erforderlichen Anerkennungs- und Anrechnungsmöglichkeiten im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen.

Wer die Existenz von Anerkennungs- und Anrechnungsregeln neben ihrer maßgeblichen Verankerung in den einschlägigen Gesetzen zu den „Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität“ der Studiengangskonzepte im Sinne von § 12 I 4 StAkkVO zählt, kann die Bedingung als unzweifelhaft erfüllt bewerten.

Es bestehen zudem hochschulische Förder- und Hilfsangebote. Dass Auslandsaufenthalte der Studierenden tatsächlich nicht sehr häufig vorkommen, ist auch auf die Interessenlage der Studierenden zurückzuführen, die an der HBK in vielerlei Hinsicht sehr gute Studienbedingungen vorfinden.

Die sehr umständlich formulierten Anerkennungsregeln erscheinen wenig schlüssig, wenn sie auf „gleiche“ Studiengänge abstellen, bei denen ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt werden soll. Hier sollten die Formulierungen gestrafft und den aktuellen Gepflogenheiten angepasst werden. Keine Anpassung erscheint nötig, soweit die Regelungen auf gesonderte Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen über die Anerkennung dort erbrachter Leistungen abgestellt werden. Es könnte jedoch eine Klarstellung helfen, wonach den Studierenden der Abschluss einer Vereinbarung über die Anerkennung vor einem geplanten Auslandsaufenthalt (Learning Agreement) nahegelegt wird.

Eine Empfehlung könnte in die Richtung gehen, hochschulische Kooperationen gezielt zum Austausch von Studierenden einzugehen. Nicht die Masse an Kooperationsbeziehungen, sondern die konkrete Ausgestaltung kann hier die entscheidenden Vorteile für mehr studentische Mobilität erzeugen. In diesem Sinne äußerten sich auch die befragten Studierenden. Gerade an Kunsthochschulen erscheint auch aus Sicht der Gutachterinnengruppe eine kräftig ausgeprägte internationale Ausrichtung als wesentlicher Standortvorteil. Unterstützungsmöglichkeiten sollten auf allen Ebenen der Hochschule gesucht werden, durch Einflüsse in der Lehre, genauso wie bei der Wahl von Praktika-Stellen im internationalen Raum.

## Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

### 2.3.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StudAkkVO](#))

#### Studiengangsübergreifende Aspekte

##### Sachstand

Die Studiengänge beziehen Lehrangebote aus mehreren Instituten. Das jeweilige Lehrveranstaltungsangebot wird auf der Basis hochschulinterner Vereinbarungen über Import- und Exportverpflichtungen semesterweise vereinbart (vgl. Band I, S. 18). Eine Übersicht der zurzeit an der Lehre in beiden Programmen und dem im Bachelorprogramm integrierten Nebenfachangebot beteiligten Dozenten enthalten die Unterlagen in Band II, S. 360 ff (Anlage 14). Dort sind 64 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) hauptberuflichen Personals und 10 weitere LVS durch Lehraufträge für diese Programme vorgesehen. Die Darstellung ist der Kapazitätsberechnung nach KapVO entnommen, deshalb sind Zweifel an hinreichender Lehrkapazität als solcher nicht angezeigt.

Daneben enthalten die Unterlagen zudem eine Übersicht aller an der Lehre in den Programmen beteiligten Professorinnen und Professoren (Band II, S.257 ff) sowie eine Übersicht zu einer Auswahl Lehrbeauftragter (Band II, S. 269 ff). der derzeit eingesetzten Lehrbeauftragten. Eine Tabelle mit den im Akkreditierungszeitraum freiwerdenden Stellen greift bis weit in die Zukunft (Band II, S. 274 ff), bis ins Jahr 2036.

Die Vitae der wesentlichen, im Studiengang beteiligten Professorinnen und Professoren ist ebenfalls enthalten (Band II, S. 362, Anlage 14.2). Auf dieser Grundlage konnte sich die Gutachterinnengruppe einen Überblick über die Passung der Professorinnen und Professoren zu den Modulen verschaffen, in denen sie tätig sind.

*„Um sich didaktisch weiterzubilden, können sich Lehrende der HBK zudem an das in Braunschweig ansässige Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik für Niedersachsen (KHN) wenden. Im Rahmen des Programms „Weiterbildung in der Hochschullehre“ (WindH) können Lehrende an Workshops zur Lehrpraxis teilnehmen und hierbei einzelne Bausteine besuchen oder das bundesweit anerkannte WindH-Zertifikat erwerben.“* (Band I, S. 19.

Aspekte der Personalentwicklung werden in den Unterlagen auch unter dem Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleichs (Band I, S. 27) angesprochen.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Gutachterinnengruppe fiel der hohe Anteil von Lehraufträgen auf. Zu befürchten war vor allem, dass die Kontinuität der Lehre stark in Mitleidenschaft gezogen ist. Ohne hinreichend hochschuleigenes berufungsfähiges Lehrpersonal steht vor allem die Betreuung der Abschlussarbeiten in beiden Programmen in Frage.

Betroffen sind auch Kernprofessuren für die Kunstwissenschaft, die teils schon lange unbesetzt sind (u.a. Professur Philosophie mit dem Schwerpunkt Ästhetik und Theorie der Künste). Zwar werden durch Professurverwaltungen und im geringen Umfang Lehraufträge Kompetenzen ins Haus geholt, die sonst so nicht gegeben wären. Unter dem Aspekt der Nachwuchsförderung kann die Vergabe ebenfalls als positiv bewertet werden. Aber im vorgefundenen Umfang befürchtete die Gutachterinnengruppe, dass Nachteile überwiegen würden. Die Hochschulleitung verwies auf die prekäre finanzielle Situation, in der sich die Hochschule in den letzten Jahren befand. Außerdem konnte zur Überzeugung dargelegt werden, dass die vorhandenen Lehraufträge zu einem großen Teil schon sehr lange von denselben Personen ausgeführt werden. An deren Qualifikation und Eignung bestand zudem nicht der geringste Zweifel, im Gegenteil. Bei einigen Lehraufträgen

erschien die Eignung der Personen so gut, dass eine gleichartige Professur genau durch diese Person besetzt sein sollte. Offenbar kommt nun auch wieder Bewegung in die Berufungsverfahren, die in den letzten Jahren nicht vollendet werden konnten. Darum soll hier keine Auflage ausgesprochen werden, wie sie sonst durchaus angedacht war.

Insgesamt erhielt die Gutachterinnengruppe einen starken Eindruck von einem sehr engagierten Lehrpersonal. Das Zusammenspiel mit den besonders breit aufgestellten Werkstätten ergibt ein außergewöhnliches Potenzial, das der Hochschule ein ganz spezifisches Gepräge gibt. Theorie und Praxis können hier eine besonders wertvolle Synthese eingehen und sie tun es auch. Für Masterabsolventinnen und -Absolventen ist das ein besonderer Standortvorteil.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

#### **2.3.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StudAkkVO](#))**

##### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Sachstand**

In der Dokumentation listet die Hochschule detailliert Ausstattungsmerkmale auf, die zur Durchführung des Programms herangezogen werden können bzw. zur Verfügung stehen (Band I, S. 19 bis 22). In einzelnen Kapiteln stellt sie Anzahl, Größe und Ausstattung der Hörsäle, Vorlesungs- und Seminarräume, Labore, Werkstätten und vorhandene Informationstechnologie vor. Der Medien- und Literaturversorgung widmet die Hochschule ebenfalls jeweils ein Kapitel mit detailreichen Angaben (Band I, S. 21, 22).

Für eine Kunsthochschule sind Ausstellungsflächen von besonderer Bedeutung, auch in den Studiengängen der Kunstwissenschaft spielen sie eine große Rolle. Den Veranstaltungsbetrieb unterstützt eine dem Präsidialbüro zugeordnete Abteilung „Ausstellungs- und Veranstaltungsmanagement“. Zudem besteht eine Ausstellungskommission, deren Wirkung in den Unterlagen erläutert wird (Band I, S. 20).

Die Gutachterinnengruppe hätte sich gern ein Bild der vielfältigen Möglichkeiten gemacht. Eine Begehung der Räumlichkeiten war wegen der Infektionsgefahr durch COVID-19 jedoch nicht einzurichten. Die Verantwortlichen gaben sich jedoch Mühe, optische Eindrücke durch verschiedene Videos zu vermitteln, die in der Konferenz eingespielt und kommentiert wurden. Die Gutachterinnengruppe konnte die vielen Informationen mit diesen Eindrücken abgleichen.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Ausstattungsmerkmale waren für den virtuellen Rundgang bestmöglich aufbereitet. Auf dieser Basis konnte die Gutachterinnengruppe die Nutzungsfrequenz der Mediothek und Bibliothek erfragen. Ihr war aufgefallen, dass die Öffnungszeiten zwischenzeitlich auf Drängen der Studierenden ausgeweitet waren, diese umfangreicheren Zeiträume zuletzt aber wieder einschränkt wurden. Diese Problematik erörterte sie mit den Studierenden und den Verantwortlichen. Im Ergebnis muss wohl festgestellt werden, dass die Forderung nach längeren Öffnungszeiten nicht mit einer intensiveren Nutzung der Bibliothek einherging. Daher müssen diese Einschränkungen wegen einer nach dem größten Nutzen orientierten Verwendung der begrenzten Mittel hingenommen werden.

Die Hochschule hält hinreichenden studentischen Arbeitsraum neben den Werkstätten und Laboren vor. Diese sind teils außerhalb des Lehrbetriebs auch nach Anmeldung durch die Studierenden selbst zu nutzen.

Insgesamt verblieb ein sehr guter Gesamteindruck. Hervorhebenswert erschien der Gutachterinnengruppe die besonders gute Eignung des Werkstatt- und Laborpersonals. An diesen Orten eingesetzt entfalten sie große Bedeutung für den gesamten Studienbetrieb, nicht nur der Studiengänge Kunstwissenschaft. Die Gruppe möchte auch betonen, dass derjenige, der Kunstwissenschaft ohne die vorgefundenen materiellen Ausstattungsmerkmale studiert, ein anderes Studium absolviert. An der HBK bestehen sehr gute Möglichkeiten, was als enormer Pluspunkt gegenüber rein theoriebasierten kunsthistorischen Instituten gesehen werden kann.

### Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

#### 2.3.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StudAkkVO](#))

##### Studiengangsübergreifende Aspekte

##### Sachstand

In den Ordnungen bestehen zahlreichen Erläuterungen dazu, was Prüfungen sind, welchem Zweck sie dienen und woraus sie bestehen können. Die Nomenklatur erscheint dabei nicht in allen Fällen eindeutig. Das Verständnis ist zusätzlich erschwert, weil die Ordnungen eine eher verschachtelte Regelungsstruktur haben, teils lediglich Entwürfe vorgelegt waren und die Ordnungen nur in Auszügen beigefügt sind. Einige Ordnungen enthalten mehrere Anlagen, in denen durchaus maßgebliche Kerngehalte des Studiums geregelt sind. Auf vielen Ebenen erfolgen Ergänzungen und Präzisierungen zu übergeordneten Regelungen. Ein Beispiel dafür ist die Anlage 1 zum (allgemeinen Teil) der Bachelorprüfungsordnung, die sogenannte Professionalisierungsrichtlinie. Sie besteht parallel zu den fachspezifischen Anlagen zu bestimmten Studienprogrammen.

Auch innerhalb einzelner Regelungen wird nicht immer gleich klar, was geregelt ist. Bspw. erklärt § 7 MPO: „Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, ggf. untergliedert in Modulteilprüfungen, in den gem. § 3 Abs. 2 zu absolvierenden Modulen sowie dem Modul „Masterarbeit“.“ Zugleich bildet die Masterprüfung den Abschluss des Masterstudiums nach § 1 I BT-MPO. Der Begriff der „Masterprüfung“ wird in jedem der Fälle unterschiedlich definiert.

Die Arten einzelner Prüfungsleistungen sind nach § 9 MPO in den fachspezifischen Anlagen zu den drei Masterprogrammen geregelt, für die die MPO gilt.

Analog dazu finden sich Regelungen zum Bachelorstudiengang Kunstwissenschaft in § 7, 1 I BPO2F. Die Arten der Prüfungsleistungen sind in § 10 BPO2F genannt, die Regelung wird jedoch ergänzt durch § 2 der fachspezifischen Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Kunstwissenschaft“:

Dass sich eine Modulprüfung im Regelfall über die gesamten Inhalte eines Moduls erstrecken soll, folglich im Regelfall nur ein Prüfungsereignis für den Abschluss eines Moduls vorgesehen sein soll und die Prüfungsform den Zweck haben soll, die mit dem Modul zu vermittelnden Kompetenzen zu prüfen, ist trotz der vielfachen Regelungen nicht erwähnt. Hier könnte eine Straffung, sinnvolle Gliederung und Klarstellung der Begrifflichkeiten für erleichtertes Verständnis bewirken.

Die verschiedenen Prüfungsformate sind in den Ordnungen genauer erläutert (§ 10 Absätze III bis X BPO2F, § 4 Anlage 1 AT-BPO, § 2 fachspezifische Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunstwissenschaft, § 3 fachspezifische Anlage für den Masterstudiengang Kunstwissenschaft).

Modulübersichtstabellen aus den Unterlagen zeigen die vorgesehenen Prüfungsformen für die zwei Studiengänge und das Teilfach (siehe Band II, S. 102 ff). Viele Prüfungsleistungen sind unbenotet, darunter auch Praktika.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die vorgesehenen Prüfungsformen erlauben eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. In geisteswissenschaftlichen Disziplinen wie der Kunstwissenschaft ist das vorgefundene Prüfungssystem als üblich anzusehen. Die oft unbenoteten Leistungen konterkarieren das durch die Modularisierung angestrebte studienbegleitete Prüfen etwas. Auch ist nicht eindeutig, ob sich jede Prüfungsleistung auf das gesamte Modul erstreckt. Allerdings kann auch nicht behauptet werden, dass der Modulbezug bei einzelnen Leistungsformen sicher auszuschließen sei. Die Kernmodule des Bachelorprogramms schließen mindestens mit einer mündlichen Prüfung und einer Hausarbeit ab (lt. Band I, S. 34). Ähnliches gilt auch für die Kernmodule des Masterstudiengangs (vgl. Band I, S. 48). So ist sichergestellt, dass die jeweiligen Spezifika und Anforderungsmuster auf der jeweiligen Niveaustufe in unterschiedlichen Formen geprüft werden.

Zu begrüßen wäre eine Klarstellung, dass im Regelfall nur eine Prüfungsleistung je Modul zulässig ist und diese sich zumindest potentiell auf die Ziele des gesamten Moduls erstreckt. Ob Module im Regelfall mit nur einer Prüfungsleistung abzuschließen sind, ist jedoch nicht Gegenstand der Regelung von § 12 III StudAkkVO. Deshalb wird an dieser Stelle nicht darauf eingegangen. Auch die anzuratende Verbesserung der Regelungsstruktur ist nicht Bewertungsinhalt in Akkreditierungsverfahren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

#### **2.3.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StudAkkVO](#))**

##### **Studiengangübergreifende Aspekte**

###### **Sachstand**

Die Studierbarkeit der Programme wird in einem allgemeinen Kapitel explizit angesprochen (Band I, S. 9). Im konkreten Zusammenhang mit den einzelnen Studiengängen gehen die Unterlagen allerdings zusätzlich auf programmspezifische einzelne Aspekte der Studierbarkeit ein, bspw. hinsichtlich der studentischen Arbeitsbelastung und speziell zur Prüfungsbelastung im Bachelorprogramm (Band I, S. 33) und zu den im vergangenen Akkreditierungszeitraum aus Gründen besserer Studierbarkeit vorgenommenen Änderungen an den Konzeptionen (Band I, S. 33 ff, 48 ff).

Beide Programme sind als Vollzeit-Präsenzprogramme konzipiert. Auch das Nebenfachangebot Kunstwissenschaft ist ein fest definiertes Modulangebot aus dem Zweifach-Bachelorprogramm und wird auch im Zusammenhang der jeweiligen Hauptfächer als Vollzeit-Präsenzprogramm durchgeführt.

Die Unterlagen gehen auf die Aspekte der Studierbarkeit ein, die nach § 12 V und VI zu hinterfragen sind (Band I, S. 14). Die Arbeitsbelastung im Normalbetrieb wird ebenso erläutert wie Fragen der Überschneidungsfreiheit, zur Prüfungsbelastung und Prüfungsorganisation. Die Möglichkeiten eines Auslandsstudiensemesters und der fachlichen sowie überfachlichen Beratungs- und Betreuungsangebote werden ebenfalls erörtert (Band I, S. 15 ff).

Die Studienplangestaltung und Abstimmung zwischen den Verantwortlichen – beim Nebenfachangebot für die Studiengänge der TU Braunschweig auch mit den Ansprechpersonen dieser kooperierenden Hochschule – gewährleistet, dass die Studierenden weitestgehend

überschneidungsfrei studieren können. Die Studierbarkeit wird fortlaufend geprüft und unter anderem durch die Reaktion auf Evaluationsergebnisse und die Anpassung von Ordnungen sichergestellt.

Für Erstsemester sind Mentorinnen- bzw. Mentorfunktionen bzw. Tutorien festgelegt. In den Unterlagen sind aber weit darüber hinausgehende Maßnahmen erwähnt, die auch schon im Vorfeld zu einem Studienbeginn greifen. Zum Beispiel sind „Role-Model-Videos“ genannt, mit denen Studieninteressierte einen Erwartungsabgleich mit den tatsächlichen Inhalten und Anforderungen vornehmen können (vgl. Band I, S. 17).

Auf den nach der Akkreditierungsverordnung besonders auch für die Bewertung der Studierbarkeit relevanten Punkt der Anzahl von Prüfungsleistungen und den Zuschnitt der Module (vgl. § 12 V Nr. 4 StudAkkV) geht die Dokumentation ebenfalls ein. Im Bachelorprogramm gibt es vier Module, die den regelmäßigen Mindestzuschnitt von fünf Leistungspunkten unterschreiten. *„Es handelt sich bei den genannten Modulen im Vergleich zu anderen Modulen um Sonderformate, die aufgrund ihrer Ausrichtung, ihres Umfangs und ihrer Anforderungen lediglich mit 3 LP bewertet werden. Durch das Angebot der 3 LP-Module wird eine größere Kombination von Modulen ermöglicht, die sich positiv auf die Flexibilität der Studienplanung auswirkt.“* (Band I, S. 12).

Im Masterprogramm unterschreitet ein Modul diesen Mindestzuschnitt. *„Es handelt sich bei dem Modul im Vergleich zu anderen Modulen um ein Sonderformat, das aufgrund seiner Ausrichtung, seines Umfangs und seiner Anforderungen lediglich mit 3 LP bewertet wird.“* (Band I, S. 13).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachterinnengruppe bestätigt die Zulässigkeit der Ausnahmen, in denen bei den genannten Modulen die fünf Leistungspunkte unterschritten werden. Die Prüfungsbelastung, ein wesentliches Argument für die Regelung, steigt durch diesen abweichenden Zuschnitt nicht über das übliche Normalmaß.

Angesichts einer ausgeprägten Überschreitung der Regelstudiendauer (Band II, S. 279 ff) sah die Gutachterinnengruppe Anlass, die Studienbedingungen genauer zu hinterfragen. Es entstand jedoch der klare Eindruck, dass nicht ungünstige Faktoren der Studienstrukturierung, der Kommunikation darüber oder andere von der Hochschule zu vertretenden Gründen wie Ressourcen-Engpässe Grund für diese Neigung der Studierenden ist. Im Gegenteil gelangte die Gutachterinnengruppe zur Überzeugung, dass die hohe Verbundenheit der Studierenden mit der HBK und ihr gutes, breit gefächertes Angebot ein entscheidender Grund für die längere Verweildauer an der Hochschule darstellt. Das Phänomen ist darüber hinaus auch außerhalb der HBK besonders in geisteswissenschaftlichen Disziplinen nicht selten anzutreffen.

Insbesondere scheint auch die Nebenfach-Konstellation und die Kooperation zweier Hochschulen zur Durchführung einiger Zwei-Fächervarianten, an denen die Kunstwissenschaft auf die eine oder andere Weise beteiligt ist, keine besonderen Probleme aufzuwerfen.

Danach kann davon ausgegangen werden, dass die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit sichergestellt ist. Die Studiengangskonzepte bestehen aus sinnvoll untereinander abgestimmten Modulen, denen eine nachvollziehbare und geeignetes didaktisches Konzept zugrunde liegt. Der Studienbetrieb ist offenbar planbar und verlässlich.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden ist in Leistungspunkten nach dem ECTS angegeben. Diese Angaben werden nicht nur in den einzelnen Akkreditierungsprozessen auf Plausibilität überprüft, sondern zusätzlich vom Qualitätsmanagement der Hochschule überwacht. Darauf wird der Bericht noch zu sprechen kommen. Fest steht, dass alle zu erzielenden Lernergebnisse so bemessen sind, dass sie innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahres erreicht werden können.

### 2.3.2.7 Besonderer Profilerspruch ([§ 12 Abs. 6 StudAkkVO](#))

#### Studiengangsübergreifende Aspekte

Aus der bisherigen Entscheidungspraxis des Akkreditierungsrates muss abgeleitet werden, dass unter dem unbestimmten Begriff des „besonderen Profilerspruchs“ im Sinne von § 12 I StudAkkVO die im Beschluss vom 12.02.2010 (Drs. AR 95/2010) aufgezählten Besonderheiten zu verstehen sind. Der Anwendungsbereich der Norm ist danach eröffnet, wenn es sich um Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Merkmalen wie eLearning, Fernstudium, Teilzeit- oder Intensivstudium, um ein duales Studiengangskonzept oder um Programme handelt, die besonderen Regelungen unterliegen, wie es bei weiterbildenden Studiengängen und bspw. Lehramtsstudiengängen der Fall ist.

Keine der in diesem Beschluss genannten Besonderheiten liegen hier vor. Daraus muss geschlossen werden, dass kein besonderer Profilerspruch im Sinne von § 12 VI StudAkkVO vorliegt.

#### Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig

### 2.3.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudAkkVO)

#### 2.3.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StudAkkVO](#))

#### Studiengangsspezifische Bewertung

##### Studiengang 01, Studiengang 02

In den Unterlagen äußert sich die Hochschule zur Sicherstellung der Aktualität und Adäquanz der Studieninhalte in separaten Kapiteln für das Bachelorprogramm sowie für das daraus abgeleitete Nebenfachangebot und den Masterstudiengang.

*„Die Aktualität der Themen und Theorien im Bereich der kunstwissenschaftlichen (Kern-) Module ergibt sich durch die Forschungs- und Projektaktivitäten der Lehrenden und ihre Verankerung in den nationalen und internationalen fachspezifischen Diskursen. Aktuelle didaktische Entwicklungen werden über Weiterbildungen, Beratungen und Lehrprojekte aufgenommen und teils selbst initiiert. Dies gilt gleichermaßen für die medienwissenschaftlichen Module bzw. die Module im Rahmen der Nebenfächer (der TU). Die Pflicht- und Wahlpflichtbereiche sowie die Nebenfächer strukturieren sich entsprechend der fachspezifischen Rahmungen.*

*Die Lehrenden der Freien Kunst sowie der Visuellen Kommunikation verwirklichen selbst fortlaufend künstlerische Projekte im In- und Ausland, sodass kontinuierlich neue Impulse in die Arbeit der künstlerischen Klassen und Seminare einfließen. Diese inhaltlichen Anregungen durch die Lehrenden beleben den Klassen- bzw. Studiokontext und bieten den Studierenden die Möglichkeit, ihre künstlerischen Arbeitsvorhaben stets vor neuen Gesichtspunkten weiterzuentwickeln, wovon auch die Studierenden der Kunstwissenschaft in den fächerübergreifenden Modulen profitieren. Durch die Vermittlung von Techniken und künstlerischen Fertigkeiten erhalten die Studierenden zudem fortlaufend Unterstützung in der praktischen Umsetzung und Dokumentation eigener künstlerischer Projekte.*

*Der Professionalisierungsbereich dient dem Abgleich und der Verknüpfung von Theorie und Praxis sowie der Berufsvorbereitung. Die didaktischen Szenarien sind dementsprechend zumeist*

*projekt- und anwendungsorientiert. Die größtenteils semesterweise wechselnden Lehrbeauftragten bringen stets aktuelle Bezüge aus der Berufswelt in die Veranstaltungen ein.*“ (Band I, S. 43).

Auch die Evaluationen dienen dem Zweck, mit der Ausgestaltung der Studienprogramme stets aktuellen Erfordernissen Rechnung tragen zu können. § 2 der EvO hält hierzu allgemein fest: *“Die Evaluation dient der Gewinnung von Erkenntnissen, die für die Steuerung der Hochschule in Studium und Lehre von Bedeutung sind. Sie liefert Informationen, die für die Weiterentwicklung des Lehrangebots in den Studiengängen, für die Personalentwicklung, für die Planung von pädagogischen und didaktischen Fortbildungsaktivitäten der Lehrenden...“.*

Konkret weist auch § 8 EvO auf den Zweck der Studiengangsevaluation: *„Die Studiengangsevaluation dient der Weiterentwicklung von Strukturen und Inhalten von Studiengängen, dem Abgleich der erworbenen Kompetenzen mit den Qualifikationszielen, der Bemessung der studentischen Arbeitsbelastung, der Verbesserung der Beratung und Betreuung der Studierenden, der Verbesserung der Rahmenbedingungen für das Studium, der Einschätzung von Persönlichkeitsentwicklung und Berufsbefähigung der Studierenden sowie der Befähigung der Studierenden für eine weiterführende akademische Qualifizierung.“*

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachterinnengruppe kann bestätigen, dass nach ihrem Eindruck Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen durch die beschriebenen Maßnahmen gewährleistet sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

## **Studiengang 03**

### **Sachstand**

*„Die Aktualität der Themen und Theorien ergibt sich durch die Forschungs- und Projektstätigkeiten der Lehrenden und ihre Verankerung in den nationalen und internationalen fachspezifischen Diskursen, sowie durch die im Vergleich zum Bachelor deutlich gesteigerte Forschungsorientierung der Lehrveranstaltungen. Die Forschungsnähe, sowie die Flexibilität in der Ausgestaltung der Module des Masters gewährleisten jeweils den Anschluss an den aktuellen Stand kunstwissenschaftlicher Forschung, sowohl thematisch wie auch methodisch.“* (Band I, S. 55).

Auch im Masterstudiengang greifen die Instrumente der Qualitätssicherung, die ihren Beitrag zur Aktualität der Studieninhalte leisten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Neben den oben erwähnten Regelungen in der Evaluationssatzung, die gleichermaßen für den Masterstudiengang einschlägig sind, kann die Gutachterinnengruppe zur Strukturierung des Masterprogramms noch folgende spezielle Einschätzung festhalten: Die Gliederung des Konzepts und die Zuständigkeiten für die Umsetzung der Module sind klug gewählt. Durch eine elastische Strukturierung des Curriculums kann innerhalb der bestehenden Strukturen angemessen auf ständige Verschiebungen in den Diskursen reagiert werden, ohne dass der Rahmen des Studiengangs in Beliebigkeit aufgelöst ist.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

### 2.3.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 StudAkkVO](#))

#### Studiengangsübergreifende Aspekte

Mit keinem der Programme werden die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt. Deshalb äußert sich der Selbstbericht nicht zu § 13 II, III Nds. StudAkkVO.

#### Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

### 2.3.4 Studienerfolg ([§ 14 StudAkkVO](#))

#### Studiengangsübergreifende Aspekte

##### Sachstand

Die Qualitätssicherung ihrer Studienprogramme hat die HBK in den Unterlagen übergreifend dargestellt (Band I, S. 23 ff). Auf Ebene der einzelnen Studiengänge sind bei der Darstellung der Maßnahmen und Auflistung der Regelungen keine Unterscheidungen nötig, denn sie erfolgen auf identischer Grundlage.

Für die von der HBK zu verantwortenden Studiengänge und das Teilfach Kunstwissenschaft gilt die Evaluationsordnung von 2019 (Band II, S. 285 ff). Studiengangsevaluationen werden aber bereits seit 2009 durchgeführt, und zwar mit dem Studienqualitätsmonitor (SQM) des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) und der AG Hochschulforschung der Universität Konstanz. Mit dem SQM werden die Studienqualität und die Studienbedingungen an deutschen Hochschulen aus Sicht der Studierenden erhoben. Zuständig ist eine eigenständige Verwaltungsstelle für Studienevaluationen.

Die Beteiligungsquote unter den Studierenden konnte 2018 auf etwa 30 % gesteigert werden. „Die Ergebnisse des SQM 2018 wurden Ende 2018 vom DZHW zur Verfügung gestellt und sind über den Evaluationsbericht 2019 in den Qualitätskreislauf eingeflossen. Der Evaluationsbericht 2019 wurde auf der HBK-Homepage unter <https://www.hbk-bs.de/studium/studieren/evaluation/> veröffentlicht. Die Studierenden und alle anderen Hochschulangehörigen wurden per EMail über die Veröffentlichung des Berichtes informiert.“ (Band I, S. 24).

Das Feedback der Studierenden zum SQM 2018 hat gezeigt, dass das Instrument an die spezifischen Bedürfnisse des Studienangebotes der HBK angepasst werden muss. Beispielweise wurden Zwei-Fächer-Studiengänge (an zwei oder mehreren Hochschulen) nach den Erkenntnissen durch die Befragungen nicht abgebildet. Zudem reifte die Erkenntnis heran, dass Inhalte und Strukturen der künstlerischen Studiengänge nicht adäquat erfasst wurden. *„Vor diesem Hintergrund wird die Studiengangsevaluation derzeit in Zusammenarbeit von Hochschulleitung, Studiendekan, Instituten / Studiengangsvertretungen, Studierenden und der Evaluationsbeauftragten überarbeitet, um ein passgenaues Tool für die Gewinnung von Informationen für die Weiterentwicklung der Studiengänge und Hochschulstrukturen zu erarbeiten.“* (Band I, S. 24).

Im Wintersemester 2018/19 setzte die HBK erstmals für die Evaluationen der Lehrveranstaltungen und Werkstattkurse die Evaluationssoftware EvaSys ein. Es wurden in den Veranstaltungen auch Papierfragebögen ausgeteilt. Es stellte sich heraus, dass die mit Abstand höchsten Rücklaufquoten durch diese Maßnahme erzielt werden konnten (vgl. Band I, S. 25). Die Studierenden hatten allerdings auch die Möglichkeit, an den Befragungen anhand eines aufgedruckten QR-Codes der mit einem Link zur Umfrage und einem persönlichen Zugangscode teilzunehmen. Wegen der guten Erfahrungen mit den Papierfragebögen sollten zukünftige Kurse papierbasiert evaluiert werden. Die Überlegungen wurden durch die COVID-19-Pandemie allerdings durchkreuzt.

Die Veranstaltungen werden vorläufig nun doch als lösungsbasierte Online-Umfragen durchgeführt.

Auch an einer bundesweit organisierten Befragung der Absolventinnen und Absolventen hat die Hochschule 2008 bis 2016 teilgenommen. Die Ergebnisse mögen zu mancherlei Erkenntnis geführt haben. Für die Akkreditierung relevant sind aber vor allem die Fragen, ob die in ECTS-Punkten ausgedrückten Annahmen zur studentischen Arbeitsbelastung auf Ebene von Modulen zutreffen und hinsichtlich des Verbleibs der Studierenden, ob sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Abschluss ihres Studiums in den angezielten Bereichen eine qualifizierte Berufstätigkeit aufnehmen konnten. Zielt ein Bachelorabschluss regelmäßig darauf ab, dass Studierende einen Master anschließen, wäre auch die Frage, ob dies gelingt und erfolgreich ist.

Den Unterlagen hat die Hochschule „ausgewählte Ergebnisse von Evaluationen und Untersuchungen zum Absolventenverbleib“ (Band II, S. 308 ff) mit zahlreichen Aussagen zu qualitätsbezogenen Merkmalen der Studiengänge beigefügt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule hat verschiedene Instrumente entwickelt, um den Studienerfolg zu bemessen. Zumeist werden sie hochschulweit eingesetzt. Die Evaluationsordnung beschreibt die Lehrevaluation als Mittel der nach § 5 I NHG erforderlichen Bewertung der Qualität der Lehrveranstaltungen. Die nach der Akkreditierungsverordnung notwendige Überprüfung mit einem Modul verbundenen studentischen Arbeitsbelastung und der oben erwähnte Abgleich von Studiengangsziele und tatsächlich erfolgtem Eintritt in die Erwerbstätigkeit erfolgt durch die Befragungen allenfalls indirekt. Eine systematische Alumniarbeit mit dem Resultat einer Verbleibstudie ist beispielsweise nicht ersichtlich.

Es bestehen aber über die erwähnten Evaluationen hinaus – teils informal – weitere Formen der Rückkopplung an die Verantwortlichen, aus denen die erforderlichen Rückschlüsse gezogen werden sollen. Die Methodik hat jedoch bislang nicht dazu geführt, dass auf Ebene der Studienprogramme valide Erkenntnisse gewonnen werden konnten. Angesichts der kleinen Gruppen sind dem nach Ansicht der Gutachterinnengruppe allerdings natürliche Grenzen gesetzt. Sie erkennt auch an, dass ein generelles Problem darin besteht, dass sich nicht alle Phänomene auswerten lassen. Die Ziele der Evaluationen können dennoch in § 2 EvO differenziert aufgeführt werden und als Mittel die Alumniarbeit, eine Lehrveranstaltungsevaluation oder eine Modulbefragung nennen. Dies möchte die Gutachterinnengruppe auch anregen: Die HBK sollte bspw. eine Forschungseinrichtung beauftragen, eine systematische Verbleibstudie anzufertigen und in diesem Rahmen insbesondere die Berufsbefähigung der Bachelorprogramme zu erheben. Daraus lassen sich konkret für die Ausgestaltung der Programme Rückschlüsse ziehen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

## **2.3.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StudAkkVO](#))**

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Fragen zu Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleichs (verstanden als Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit) werden in den Unterlagen ebenfalls übergreifend dargestellt (Band I, S. 27). Dort wird erwähnt: „Die HBK versteht es als Selbstverständlichkeit, dass niemand wegen kunst- und wissenschaftsfremder Fakten wie beispielsweise dem Geschlecht, der ethnischen Herkunft, dem Alter oder dem Gesundheitszustand an einer Karriere in der Hochschule gehindert wird. Die HBK macht sich die Position der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu

*eigen, dass Exzellenz in Kunst und Wissenschaft Diversität und Originalität braucht. Sie stimmt überein, dass es daher anzustreben ist, eine angemessene Repräsentation sowohl in der inhaltlichen Arbeit als auch über die Menschen, die in der Hochschule arbeiten, zu erreichen. 2019 wurde mit der Einrichtung der Stelle einer hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten dem Thema Gleichstellung an der HBK ein noch höheres Gewicht als bisher verliehen.*

*In der Nachwuchsförderung und bei Berufungen wird ein besonderer Fokus auf Künstler\*innen und Wissenschaftler\*innen gerichtet, die die Themen Gender und Diversität in ihre Arbeit integrieren. Das bereits sehr erfolgreich bestehende Dorothea-Erxleben Stipendium zur Förderung des weiblichen, künstlerischen Nachwuchses wird um den Aspekt der Diversitätsförderung weiterentwickelt und weiterhin gestärkt.“ Im Anlagenband ist dieses Programm genauer erläutert (Band II, S. 409 ff).*

*„Im Rahmen des Zukunftstags und der Kontakttage zwischen Schüler\*innen / Studierenden / Ehemaligen an der HBK erfolgt die Umsetzung einer aktiven Studierendenakquise mit besonderem Fokus auf Geschlechter- und Bildungsgerechtigkeit.*

*Es werden sowohl von Studierenden, Lehrenden, der Gleichstellungsbeauftragten als auch der Hochschule selbst Veranstaltungsreihen sowie Tagungen mit Vortragenden zu Geschlechter- und Diversitätsgerechtigkeit durchgeführt.*

*Über das neu etablierte Modul „Forum HBK+“ können Studierende des Bachelor- und des Masterstudiengangs „Kunstwissenschaft“ diese Veranstaltungen direkt in ihr Studium implementieren und sich neben fachnahen Bereichen aus anderen Studiengängen die Themen Geschlecht und Diversität sowie damit zusammenhängende Aspekte erschließen.*

*Durch die Entwicklung von Anti-Bias-Ansätzen soll die vorurteilsfreie Beurteilung von künstlerischen und wissenschaftlichen Leistungen und Forschungsvorhaben gesichert werden. Dabei folgt die HBK den Empfehlungen der Landeskonferenz der niedersächsischen Gleichstellungsbeauftragten (Iakog) sowie der Hochschulrektorenkonferenz (HRK).*

*Die Gleichstellungsbeauftragte hat ein Erst- und Verweisberatungsangebot für alle HBK-Angehörige zu gleichstellungsrelevanten Fragen eingerichtet. Der Ausbau, die Stärkung und die Verstärkung familiengerechter Infrastruktur sowie Angebote wird in den kommenden Jahren verstärkt in den Fokus rücken. Die HBK sieht sich in all ihren Aktivitäten den Zielen der Inklusion verpflichtet. Dazu gehören u. a. auch die Stärkung barrierearmer Infrastruktur im Bau und in den digitalen Angeboten an der HBK.“ (Band I S. 28).*

Aus den Anfang Dezember 2020 nachgereichten Statistiken ist die Verteilung Studierender nach Geschlecht ersichtlich (Nachreichung, S. 1). Erkennbar ist ein stetig hoher Anteil von Studentinnen von bis zu 83 % (im Wintersemester 2013/14).

Hinsichtlich ausgewählter Nachteile, für die bestimmte Ausgleichsmöglichkeiten angemessen erscheinen, bestehen Regelungen in §§ 11, 12 BPO2F und §§ 10, 11 MPO.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Sie werden auch auf Ebene des Studiengangs umgesetzt. Die Anforderungen aus der StudAkkVO sind demnach ohne Zweifel erfüllt.

Auf dieser Basis der Angaben zur Zusammensetzung der Studierendenkohorten (siehe auch Kapitel 4.1 dieses Gutachtens) hinterfragte die Gutachterinnengruppe, was die Hochschule tut, um die Attraktivität der Programme für Männer zu steigern. Die Gleichstellungsbeauftragte habe auch dieses – keineswegs unübliche – Phänomen im Blick und entwickle Gedanken, das Studium für Studierende jeden Geschlechts gleichermaßen attraktiv zu machen. Ein bundesweit als Girls'day bezeichneter Aktionstag, der seit 2005 in Niedersachsen den Namen „Zukunftstag für Mädchen und Jungen“ trägt, wird bspw. auch an der Hochschule durchgeführt. Das ausgeprägte

Übergewicht weiblicher Studierender in diesen Studienprogrammen rechtfertigte durchaus weitere Maßnahmen.

Die Gutachterinnengruppe hinterfragte zudem Maßnahmen von Nachteilsausgleich in der Praxis der Studierenden. Gibt es eine Policy für die Entscheidungsfindung bei solchen Anträgen? Kennen die Studierenden Ansprechpartner, sind überhaupt konkrete Fälle bekannt? Hierzu konnten die befragten Studierenden befriedigende Antworten liefern. Die befragten Verantwortlichen berichteten ebenfalls von einigen Fällen, in denen solche Maßnahmen beansprucht wurden und erläuterten die individuellen Regelungen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

## **2.3.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 StudAkkVO](#))**

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Studiengänge werden nicht gemeinsam mit einer anderen Hochschule koordiniert und angeboten, sie führen auch nicht zu einem gemeinsamen Abschluss. Daher äußert sich der Antragstext der Hochschule nicht zu den Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme.

### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht einschlägig.

## **2.3.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 StudAkkVO](#)) (Wenn einschlägig)**

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Hochschule führt keinen der Studiengänge unter Rückgriff auf eine Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch. Daher äußert sich der Antragstext der Hochschule nicht zu § 19 StudAkkVO.

Dennoch besteht enge Zusammenarbeit mit nichthochschulischen Einrichtungen. Beispielsweise kooperiert das Institut für Kunstwissenschaft der HBK mit der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel 2020 und hat den interdisziplinären Forschungsschwerpunkt „Historische Bildkulturen“ ins Leben gerufen. *„Zum Auftakt fand eine Ringvorlesung mit Wissenschaftlern aus ganz Deutschland statt, die den Stereotypen der visuellen Kultur Europas und ihrem Verhältnis zum „Exotischen“, „Fernen“ und „Fremden“ in den Naturwissenschaften und in der Kunst nachging. Für den Zeitraum zwischen 2013 und 2020 konnten am IKW zwei Drittmittelprojekte eingeworben und realisiert werden, die z. B. von hochrangigen Fördereinrichtungen wie der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) finanziert werden. Tabelle 4 in Anlage 11.1 gibt einen Überblick über die Projekte mit ihren konkreten Laufzeiten und Fördersummen.“* (Band I, S. 54).

### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht einschlägig.

### 2.3.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 StudAkkVO](#))

#### Studiengangsspezifische Bewertung

##### Studiengang 01, Studiengang 02

###### Sachstand

*„Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Kunstwissenschaft“ haben die Studierenden die Möglichkeit, Nebenfächer der HBK oder der TU Braunschweig zu wählen. Die Regelungen zu den Nebenfachplätzen sind in einem gemeinsamen Kooperationsvertrag beider Hochschulen ... festgelegt.“ (Band I, S. 28).*

Ein Kooperationsvertrag zwischen beiden Hochschulen besteht schon seit langem. Der Entwurf einer Neufassung dieses Vertrags ist den Unterlagen beigelegt (Band II, S. 327 ff). Er erfasst sämtliche Studienprogramme, deren Haupt- und Nebenfachangebote nur auf Basis der Zusammenarbeit sichergestellt werden können. Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit detailreich. Auch die Kunstwissenschaft ist als 2-Fächer-Bachelorstudiengang ausdrücklich in der Anlage zum Vertragsentwurf aufgeführt.

###### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die jeweils gradverleihende Hochschule gewährleistet die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind im Vertragsentwurf beschrieben und die der Kooperation zugrunde liegenden Vereinbarungen sind dokumentiert.

###### Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

##### Studiengang 03

###### Sachstand

Das Masterprogramm wird vollständig unter der Verantwortung und unter Verwendung eigener Mittel angeboten. Auf bestehende Kooperationen kann die HBK ergänzend zurückgreifen, für die Durchführung des Programms sind sie nicht unbedingt erforderlich.

###### Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

### 2.3.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 StudAkkVO](#))

#### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bei der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig handelt es sich nicht um eine Berufsakademie. Die in § 21 StAkkVO erwähnten besonderen Kriterien sind daher nicht einschlägig.

###### Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.



### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

-

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag, niedersächsisches Hochschulgesetz, Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung

#### **3.3 Gutachtergruppe**

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Frau Professorin Dr. Bettina Uppenkamp, HfBK Hamburg, Kunst- und Bildgeschichte

Frau Professorin Dr. Ursula Frohne, Universität Münster, Institut für Kunstgeschichte

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Frau Meike Su, M.A., Freie Kunst- und Kulturvermittlung, Bremen

c) Studierende / Studierender

Frau Carla Helmrich, Studentin Konservierung und Restaurierung (B.A.), HAWK Hildesheim

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zu den Studiengängen

#### 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengang

##### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: HBK, Bachelor Kunstwissenschaft - Hauptfach

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

Semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2019/2020	27	20	74%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2019 <sup>1)</sup>	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2018/2019	20	17	85%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2018	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2017/2018	32	26	81%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2017	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2016/2017	34	30	88%	1	1	100%	3	3	100%	5	5	100,00%
SS 2016	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2015/2016	28	23	82%	1	0	0%	2	1	50%	5	4	80,00%
SS 2015	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2014/2015	24	21	88%	3	1	33%	3	1	0%	6	4	66,67%
SS 2014	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2013/2014	33	31	94%	5	4	80%	9	6	67%	16	13	81,25%
SS 2013	20	14	70%	0	0	0%	3	2	67%	4	3	75,00%
WS 2012/2013	19	17	89%	4	4	100%	5	5	100%	10	10	100,00%
<b>Insgesamt</b>	<b>237</b>	<b>199</b>	<b>84%</b>	<b>14</b>	<b>10</b>	<b>71%</b>	<b>25</b>	<b>18</b>	<b>72%</b>	<b>46</b>	<b>39</b>	<b>84,78%</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: HBK, Bachelor Kunstwissenschaft - Hauptfach

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2019/2020	4	4	0		
SS 2019 <sup>1)</sup>	3	4	0		
WS 2018/2019	3	3	0		
SS 2018	2	8	1		
WS 2017/2018	1	0	0		
SS 2017	4	14	1		
WS 2016/2017	1	8	0		
SS 2016	1	14	0		
WS 2015/2016	2	3	0		
SS 2015	3	12	0		
WS 2014/2015	0	5	1		
SS 2014	5	10	1		
WS 2013/2014	1	7	0		
SS 2013	6	14	0		
WS 2012/2013	1	3	0		
<b>Insgesamt</b>	37	109	4	0	0

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit"

Studiengang: HBK, Bachelor Kunstwissenschaft - Hauptfach

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2019/2020	0	0	2	6	8
SS 2019 <sup>1)</sup>	0	1	0	6	7
WS 2018/2019	0	1	1	4	6
SS 2018	0	0	0	11	11
WS 2017/2018	0	0	0	1	1
SS 2017	0	4	3	12	19
WS 2016/2017	0	0	1	8	9
SS 2016	0	4	4	7	15
WS 2015/2016	1	0	1	3	5
SS 2015	0	3	0	12	15
WS 2014/2015	0	1	3	2	6
SS 2014	0	5	5	6	16
WS 2013/2014	0	0	5	3	8
SS 2013	1	4	5	10	20
WS 2012/2013	0	1	1	2	4

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## Masterstudiengang

### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: HBK, Master Kunstwissenschaft

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2019/2020	8	7	88%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2019 <sup>1)</sup>	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2018/2019	8	7	88%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2018	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2017/2018	9	7	78%	1	1	100%	1	1	100%	1	1	100,00%
SS 2017	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2016/2017	14	8	57%	2	1	50%	2	1	50%	5	3	60,00%
SS 2016	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2015/2016	9	5	56%	1	0	0%	1	0	0%	2	1	50,00%
SS 2015	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2014/2015	13	12	92%	1	1	100%	3	3	100%	9	9	100,00%
SS 2014	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2013/2014	6	5	83%	0	0	0%	4	4	100%	5	5	100,00%
SS 2013	2	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2012/2013	7	6	86%	1	0	0%	3	1	33%	4	2	50,00%
<b>Insgesamt</b>	<b>68</b>	<b>50</b>	<b>74%</b>	<b>6</b>	<b>3</b>	<b>50%</b>	<b>14</b>	<b>10</b>	<b>71%</b>	<b>26</b>	<b>21</b>	<b>80,77%</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester, hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: HBK, Master Kunstwissenschaft

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2019/2020	0	1			
SS 2019 <sup>1)</sup>	4	1			
WS 2018/2019	3	0			
SS 2018	2	1			
WS 2017/2018	2	1			
SS 2017	4	1			
WS 2016/2017	2	1			
SS 2016	3	0			
WS 2015/2016	5	4			
SS 2015	1	0			
WS 2014/2015	0	2			
SS 2014	3	3			
WS 2013/2014	1	7			
SS 2013	2	2			
WS 2012/2013	5	2			
<b>Insgesamt</b>	<b>37</b>	<b>26</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: HBK, Master Kunstwissenschaft

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2019/2020	0	0	0	1	1
SS 2019 <sup>1)</sup>	0	1	0	4	5
WS 2018/2019	0	0	0	3	3
SS 2018	0	2	0	1	3
WS 2017/2018	0	0	0	3	3
SS 2017	0	1	0	4	5
WS 2016/2017	0	0	2	1	3
SS 2016	0	0	0	3	3
WS 2015/2016	1	0	4	4	9
SS 2015	0	0	0	1	1
WS 2014/2015	0	0	2	0	2
SS 2014	1	2	2	1	6
WS 2013/2014	1	2	3	2	8
SS 2013	0	2	1	1	4
WS 2012/2013	0	0	4	3	7

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	24.10.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	05.08.2020
Zeitpunkt der Begehung:	17.12.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

**Hinweis:** Wenn die nachfolgend abgefragten Angaben zu den vorangegangenen Akkreditierungsfristen und Agenturen für alle Studiengänge gleichermaßen gelten sollten, müssen die Daten nicht gesondert eingetragen werden. In einem solchen Fall genügt es, die Daten einmal einzutragen und den Datenbezug in der Überschrift des Formularblocks entsprechend kenntlich zu machen.

### 2-Fächer-Bachelor-Teilstudiengang Kunstwissenschaft (B.A.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

### Teilstudiengang Kunstwissenschaft

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2):	Von Datum bis Datum

Begutachtung durch Agentur:	
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

**Masterstudiengang Kunstwissenschaft (M.A.)**

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
StudAkkVO	Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup> Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums. <sup>2</sup> Der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>3</sup> Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup> Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen drei, dreieinhalb oder vier Jahre bei den Bachelorstudiengängen und zwei, eineinhalb oder ein Jahr bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup> Bei konsekutiven Studiengängen, die zu einem Bachelorgrad und einem darauf aufbauenden Mastergrad führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium höchstens fünf Jahre. <sup>3</sup> Andere Regelstudienzeiten sind in besonders begründeten Fällen möglich, insbesondere für berufsbegleitende Bachelor- und Masterstudiengänge sowie für Studiengänge, die in besonderen Studienformen wie Kompakt- oder Teilzeitstudiengängen angeboten werden. <sup>4</sup> Abweichend von Satz 2 kann die Gesamtregelstudienzeit für konsekutive Studiengänge in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums sechs Jahre betragen.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup> Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte unterschieden werden. <sup>2</sup> Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup> Masterstudiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnen, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup> Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup> Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup> Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Für Bachelor- und Masterstudiengänge ist eine Abschlussarbeit vorgesehen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup> Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup> Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Neben dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss ist als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge eine besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Der Zugang zu Masterstudiengängen wird nach Maßgabe des § 18 Abs. 8 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in einer Ordnung geregelt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup> Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup> Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup> Für Bachelorgrade und für Mastergrade in konsekutiven Masterstudiengängen werden folgende Bezeichnungen verwendet:

1. Bachelor of Arts (B. A.) und Master of Arts (M. A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft und Darstellende Kunst sowie in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B. Sc.) und Master of Science (M. Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin und Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften sowie in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B. Eng.) und Master of Engineering (M. Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL. B.) und Master of Laws (LL. M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B. F. A.) und Master of Fine Arts (M. F. A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B. Mus.) und Master of Music (M. Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. Master of Education (M. Ed.) für Studiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnen.

<sup>2</sup> Bei polyvalenten Studiengängen sowie interdisziplinären Studiengängen und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach den Nummern 1 bis 6 nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>3</sup> Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>4</sup> Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B. A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>5</sup> Für weiterbildende Masterstudiengänge dürfen die Mastergrade nach Satz 1 und Mastergrade verwendet werden, die von den Bezeichnungen nach Satz 1 abweichen. <sup>6</sup> Für das nicht gestufte Theologische Vollstudium können der Mastergrad nach Satz 1 Nr. 1 oder ein Mastergrad verwendet werden, der von der Bezeichnung nach Satz 1 Nr. 1 abweicht.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen oder das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 7 Modularisierung**

(1) <sup>1</sup> Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup> Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von höchstens zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup> Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup> Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup> Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup> Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang und -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 8 Leistungspunktesystem**

(1) <sup>1</sup> Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup> Je Semester sind in der Regel 30 ECTS-Leistungspunkte zugrunde zu legen. <sup>3</sup> Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis 30 Zeitstunden. <sup>4</sup> Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup> Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup> Für den Bachelorabschluss werden mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>2</sup> Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup> Abweichend von Satz 2 werden 300 ECTS-Leistungspunkte im Einzelfall nicht benötigt, wenn die oder der Studierende

eine entsprechende Qualifikation hat. <sup>4</sup> Bei konsekutiven Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums für den Masterabschluss 360 ECTS-Leistungspunkte benötigt.

(3) <sup>1</sup> Der Bachelorarbeit sind sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkte und der Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. <sup>2</sup> In Studiengängen der Freien Kunst können in begründeten Ausnahmefällen der Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und der Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte zugeordnet werden.

(4) <sup>1</sup> In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup> Dabei entspricht ein ECTS-Leistungspunkt einem Gesamtarbeitsaufwand von 30 Stunden. <sup>3</sup> Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup> An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup> Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup> Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nicht hochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup> Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nicht hochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein Bachelor- oder Masterstudiengang im System gestufter Studiengänge, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren ausländischen Hochschulen koordiniert und angeboten wird und zu einem gemeinsamen Abschluss führt.

(2) <sup>1</sup> Gehört die ausländische Hochschule oder gehören die ausländischen Hochschulen dem Europäischen Hochschulraum an, so weist das Joint-Degree-Programm folgende Merkmale auf:

1. integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

<sup>2</sup> Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II S. 712) anerkannt. <sup>3</sup> Die §§ 7 und 8 Abs. 1 finden auf Joint-Degree-Programme Anwendung. <sup>4</sup> Für den Bachelorabschluss werden 180 bis 240 ECTS-Leistungspunkte benötigt und für den Masterabschluss mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte. <sup>5</sup> Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 2 sowie in § 16 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup> Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Abs. 3 Nr. 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup> Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. <sup>3</sup> Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte

1. Wissen und Verstehen im Sinne von Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis,
2. Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen und Kunst im Sinne von Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation,
3. Kommunikation und Kooperation sowie
4. wissenschaftliches und künstlerisches Selbstverständnis sowie Professionalität.

(3) <sup>1</sup> Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup> Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup> Für weiterbildende Masterstudiengänge ist eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr erforderlich. <sup>4</sup> Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup> Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup> Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup> Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup> Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup> Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup> Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup> Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglicht.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup> Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup> Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart, insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren, sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup> Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere über nicht wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung einschließlich IT-Infrastruktur sowie Lehr- und Lernmittel.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup> Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup> Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup> Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup> Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup> Die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in Studiengängen ist gewährleistet. <sup>2</sup> Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup> Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup> Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften im Bachelorstudiengang sowie im Masterstudiengang,
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup> Ausnahmen sind beim Lehramt an berufsbildenden Schulen sowie in Bezug auf Satz 1 Nr. 1 bei den Fächern Kunst und Musik zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup> Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup> Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup> Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup> Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup> Auf Joint-Degree-Programme nach § 10 Abs. 2 finden die Regelungen in § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup> Daneben gilt:

1. Die Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 7. September 2005 (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 der Kommission vom 11. September 2017 (ABl. EU Nr. L 317 S. 119), berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Auf Joint-Degree-Programme nach § 10 Abs. 3 findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1 sowie der in § 10 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup> Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nicht hochschulischen Einrichtung durch, so ist die Hochschule für die Einhaltung der Vorschriften der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup> Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht übertragen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup> Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, so gewährleistet die gradverleihende Hochschule oder gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup> Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup> Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, so kann sie dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates nach § 22 Abs. 4 Satz 2 verleihen, wenn sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup> Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup> Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup> Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup> Ergänzend zu den Regelungen des § 6a Nds. BAKadG gewährleisten die nach § 6a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b Nds. BAKadG in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie Lehrenden die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden. <sup>2</sup> Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Bachelorausbildungsganges gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup> Nebenberuflich an der Berufsakademie tätige Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der

Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken, müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen erfüllen. <sup>2</sup> Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflich an der Berufsakademie tätigen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine fünfjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung nach § 6 a Abs. 3 Nds. BAKadG ist darüber hinaus auch zu überprüfen

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Berufsakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)